

Stenographisches Protokoll

über die

25. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages

am 12. Februar 1866.

Inhalt:

Petitionen und Vertrauens-Adresse an den Landtag.

Antrag des Ausschusses für das Wasserrechts-Gesetz.

Rechnschafts-Bericht des Landes-Ausschusses pro 1863 und 1864. — VI. Verwaltung der Landeswohlthätigkeits-Anstalten. 1. Irrenhaus. 2. Gebär- und Findelhaus. 3. Allgemeines Krankenhaus. (Bericht über die Anträge des Landes-Ausschusses wegen Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses.) 4. Er-satz von Krankenverpflegskosten. 5. Impfwesen. (Seite 28—34.)

Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses auf eine Unter-stützung des Assistenten Jul. Clarmann behufs seiner Ausbildung in der Architectur.

Voranschlag des Grundentlastungsfondes pro 1866. Bericht des Finanz-Ausschusses und Abstimmung.

Bedeckungsplan für den Grundentlastungs-fond. Bericht des Finanz-Ausschusses und Abstimmung.

Ablehnung des Antrages wegen einer dem Professor A. Es-senwein zur Herausgabe eines Werkes über steierm. Glasmalerei zu gewährenden Subvention.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge des Landes-Aus-schusses wegen Rückzahlung der Vorschüsse an die Nationalbank.

Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses auf Bewilligung eines Darlehens für die Ortsgemeinde Eggenberg.

Beilagen: L. T. 3. 59, 87, 73, 85, 82, 3, 88, 4, 78 und 77.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Carl Graf Gleispach.

Schriftführer: Johann Lichtenegger und Anton Globöcknik.

Von Seite der Regierung anwesend: der k. k. Statthalter Freiherr v. Mecsérh.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer

Globöcknik liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll der 23. Sitzung;

Bericht des Ausschusses über die dem hohen Landtage nach §. 19 der Landes-Ordnung zur Begutachtung übergebene Regierungs-Vorlage, betreffend eine neue Einteilung der politischen Verwaltungs-Bezirke des Landes;

Anträge des zur Prüfung des Jahres-Berichtes des Landes-Ausschusses pro 1864 und 1865 niedergesetzten Ausschusses zu Punkt 2: Eisenbahn-Projekte, lit. c) Graz-Körmend-Raab-Bahn, Seite 13;

Bericht des Sonder-Ausschusses in Betreff des Ra-gabundenwesens auf dem Lande und der Mittel zur Ab-hilfe dagegen;

der Antrag des Herrn Abg. Dr. Moriz v. Kai-serfeld, „das hohe Haus wolle beschließen: Der §. 41 der Geschäfts-Ordnung des steierm. Landtages werde aus derselben gestrichen.“

Ich werde dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung seines An-trages ertheilen.

Der Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Mit-glieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Es wurde mir von den Herren Abg. Herman und Dr. Razlag ein selbstständiger Antrag überreicht, dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Lan-des-Ausschuß werde beauftragt, wegen Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule (niederer landwirth-schaftlichen Lehranstalt) für Untersteiermark, möglichst bei Pettau, auf Kosten oder unter Mitwirkung des Landes

Erhebungen pflegen und dem hohen Landtage in dessen nächsten Session diesbezügliche Anträge vorzulegen.“

Wenn das hohe Haus nicht findet, daß dieser Antrag durch die neuliche Abstimmung ohnedies schon erledigt worden ist, so werde ich diesen Antrag in Druck legen lassen und als einen selbstständigen Antrag behandeln.

Petitionen wurden mir übergeben, und zwar:

Durch den Herrn Abg. Ritter v. Carneri eine Petition der Mathilde Malh, Medicinā-Doctors-Witwe, um gnädige Verleihung einer jährlichen Gnadengabe;

durch den Herrn Abg. Reichner eine Petition der Vertretung der Marktgemeinde Aufsee in Steiermark wegen Erhalt einer Subvention oder eines unverzinslichen Darlehens aus dem Landesfonde zur Förderung des Badeortes Aufsee.

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag halb 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Es wurde mir eine Adresse an das hohe Haus übergeben, welche aus mehreren Theilen besteht, und mit zahlreichen Unterschriften versehen ist. Ich konnte sie bisher noch nicht durchsehen und glaube auch, daß die Verlesung derselben in der heutigen Sitzung schon aus internen Gründen nicht passend sein würde, weshalb ich vorschlage, daß diese Adresse ebenfalls dem Petitions-Ausschusse übergeben werde, welcher sie durchsehen, und in der nächsten Sitzung die Verlesung derselben durch ein Mitglied seines Ausschusses veranlassen könnte. Wenn daher keine Einwendung erhoben wird, so werde ich diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Niemand meldet sich zum Wort.) Sie wird also demselben zugewiesen werden.

Wir können nun zur Tages-Ordnung schreiten. Ich würde zuerst den

Antrag des Ausschusses für das Wasserrechtsgesetz

in Verhandlung nehmen, damit die Frage über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes erledigt werde und ersuche den Herrn Obmann oder Berichterstatter dieses Ausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. v. Stremayr**: Wie bereits neulich erwähnt wurde, hat sich der Ausschuß zur Begutachtung des Wasserrechtsgesetzes in eine Majorität und Minorität gespalten. Der früher in meiner Person gewählte Berichterstatter gehört zwar der Minorität an, da jedoch der betreffende Vertreter der Majorität nicht anwesend ist, wurde ich ermächtigt, den diesfälligen Antrag dem hohen Hause zu berichten.

Der Antrag der Majorität geht einfach dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen

- 1) in die Berathung des Wasserrechts-Gesetzentwurfes derzeit nicht einzugehen, und
- 2) den Landes-Ausschuß zu beauftragen, hierüber in der nächsten Session zu berichten.“

Als Gründe für diesen Antrag wird angeführt, daß dieser Gesetzentwurf erst in der letzten Zeit dem hohen Hause zur Behandlung übergeben und zwei oder drei Tage später der Schluß dieser Session verkündet wurde, es daher dem Ausschusse bei dem großen Umfange des Gesetzes und mit Rücksicht darauf, daß schon von verschiedenen Corporationen im Lande Gutachten vorliegen, nicht möglich wäre, mit der nöthigen Gründlichkeit und durch ein eingehendes Studium noch im Laufe dieser Session diese so wichtigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Minorität des Ausschusses war jedoch der Ansicht, daß, nachdem das hohe Haus diesen Ausschuß zur Prüfung und Vorberathung des erwähnten Wassergesetzes gewählt habe, es auch Sache desselben wäre, sofort in die Berathung einzugehen, und mit Anspannung aller Kräfte und Verwendung aller verfügbaren Zeit dieselbe wenigstens so weit zu führen, um sie entweder noch im Laufe dieser Session zu beenden, oder wenigstens in der letzten Sitzung zu erklären, daß es trotz der aufgewendeten Zeit und Mühe nicht möglich gewesen, die Sache zu einem erwünschten Ende zu bringen.

Landeshauptmann: Seine Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mecséry**: Ich brauche keine Worte über die Wichtigkeit des Gesetzentwurfes zu verlieren, und auch darüber, daß es wünschenswerth ist, sobald als überhaupt möglich ein Gesetz in Bezug auf die Regelung der Wasserrechte zu erlangen. Die Regierung hat den einzig vorläufig möglichen Schritt gethan, sie hat den Landtag um sein Gutachten angegangen.

Wenn ich auch vollkommen anerkenne, daß eine Durchprüfung des Gesetzes Paragraph für Paragraph vielleicht einen größeren Zeitraum in Anspruch nehmen würde, so scheint es mir doch möglich, den Gesetzentwurf im Großen und Ganzen, seine Grundsätze zu prüfen, und selbst das wäre ein großer Gewinn, wenn sich der hohe Landtag darüber aussprechen könnte. Ich würde daher unter allen Umständen den Minoritätsantrag zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Herr Professor **Slubek** hat das Wort.

Abg. **Dr. Slubek** (L.-B. Ordnung): Es ist nicht zu verkennen, daß ein Wasserrechtsgesetz ein dringendes Bedürfnis ist. Die Landwirthschafts-Gesellschaft hat durch zwei Decennien bei der Regierung Schritte ge-

than, damit wenigstens einzelne Bestimmungen rücksichtlich der Entsumpfung von Grundstücken getroffen werden.

Ich habe den Entwurf genau durchgelesen und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß er viele Lücken enthalte, besonders in Bezug auf die Drainage, also auf eine Cultivart, die seit 15 Jahren in Europa eine sehr große Ausdehnung erlangt hat. Die Bestimmungen über Drainage sind im Entwurfe außerordentlich unvollkommen. Es ist im Gesetzentwurfe nicht einmal enthalten, daß einem einzelnen Grundbesitzer, dessen Grund höher gelegen ist, das Recht zusteht, die Drainageröhren durch das Grundstück des unten gelegenen Grundstückes durchzuführen, außer der Grundeigentümer gehört zu einer Genossenschaft. Aber bei uns ist das Wort „Genossenschaft“ unter den Landwirthen ein fremdartiges; wir müssen in dieser Beziehung erst vorschreiten, und die Bildung von Genossenschaften anstreben, was im Lande offenbar sehr schwer ist. Leicht ist es aber, wenn ein Besitzer einzelne Grundstücke entwässern will, ihm das Recht einzuräumen, die Drainageröhren und Gräben durch das benachbarte Grundstück zu leiten.

Was die Drainage anbelangt, so läßt das Gesetz sehr viel zu wünschen übrig, und umsomehr, als die Drainagegesetze in andern Ländern von dem Wasserrechtsgesetze ganz getrennt behandelt worden sind. Wir haben in Kurhessen, wir haben in Hessen-Darmstadt abgesonderte Gesetze . . .

Landeshauptmann: Es handelt sich um die formelle Behandlung; da muß ich doch bitten, nicht zu weit ins Detail einzugehen.

Abg. Dr. Glubek: Daher glaube ich, daß wir in die Berathung des Gesetzes jetzt nicht eingehen sollen, weil wir sonst nur ein Flickwerk schaffen würden; das Gesetz fordert eine gründliche Berathung.

Ich erkläre mich daher für den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rehbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer (Graz): Ich verkenne nicht die außerordentliche Wichtigkeit dieses Gesetzes. Es wurde von Sr. Erzellenz dem Hrn. Regierungskommissär erklärt, auch die Regierung lege großes Gewicht darauf, daß der Landtag darüber sein Gutachten abgebe. Wenn das der Fall ist, so begreife ich nicht, warum man den Landtag nicht in die Möglichkeit gesetzt hat, ein solches Gutachten abzugeben; vor Kurzem wurde das Gesetz eingebracht und gleich darauf war der Schluß der Session verkündet.

Die Gefahr, wenn in die Berathung des Gesetzes nicht eingegangen wird, scheint mir keine so große zu sein. Man mag über die Competenz ein verschiedenes Urtheil hegen, man mag den Gegenstand als einen der Landesgesetzgebung ansehen, weil er die Landescultur betreffe, oder man mag,

— wie die Regierung nach der Aufschrift: „giltig für die im engeren Reichsrathe vertretenen Länder“ es thut — den engeren Reichsrath für competent erkennen, in dem einen wie in dem anderen Falle kann der Entwurf ohnehin nicht Gesetzeskraft ertragen. Wenn der Landtag geschlossen wird, so kann das Gesetz nicht im Wege der Landesgesetzgebung beschloffen werden, und einen Reichsrath haben wir bekanntlich nicht.

Da die Regierung also nicht in der Lage ist, das Gesetz verfassungsmäßig für die Länder des engeren Reichsrathes zu erlassen, so ist mit der Annahme des Antrages der Majorität nichts verloren, und diesen Antrag halte ich für constitutionell wohl begründet.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Sonach bringe ich den Antrag der Majorität zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen. Mithin wird in die Berathung des Entwurfes nicht eingegangen. *)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für den Rechenschaftsbericht bezüglich:

VI. Verwaltung der Landes-Wohltätigkeitsanstalten. **)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Fleck** (von der Tribune): Der Ausschuss für den Rechenschaftsbericht erlaubt sich — im Sinne eines Beschlusses des hohen Hauses in einer der letzten Sitzungen — über das Capitel des Rechenschaftsberichtes: „Verwaltung der Landes-Wohltätigkeits-Anstalten“ und über den vor Kurzem eingebrachten Bericht des Landes-Ausschusses vom 30. Jänner 1866, womit einige Anträge betreffs der Wohltätigkeits-Anstalten gestellt wurden, im Zusammenhange Bericht zu erstatten.

1. Irrenhaus.

Hinsichtlich des Irrenhauses berichtet der Landes-Ausschuss Folgendes: (liest im R.-B., Seite 28, den Absatz: „Das von dem hohen Landtage . . .“ bis „ . . . vollendet sein wird.“)

Dieser Bericht ist seitdem wirklich an das hohe Haus gelangt, und sind darüber auch Beschlüsse gefaßt worden, so daß es heute Ihrem Ausschusse nicht zusteht, hierüber weitere Anträge zu stellen.

*) Diese Regierungsvorlage liegt unter L. Z. B. 59 bei.

**) Die Anträge dieses Ausschusses liegen unter L. Z. B. 87 bei; der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses ist dem stenographischen Protokolle über die 11. Sitzung beigegeben.

Der Landes-Ausschuß berichtet weiter: (liest im R.-B., S. 28 den Absatz: „Die nöthigen Vorarbeiten . . .“ bis „ . . . vorgelegt werden wird.“)

Mittlerweile hat sich gezeigt, daß die verschiedenen Projecte, die dem Landes-Ausschuße bis jetzt vorgelegt wurden, — u. z. sind es deren drei — noch nicht geeignet sind, um zur Grundlage definitiver Beschlüsse des Landtages zu dienen. Abgesehen davon, daß das eine in Bezug auf den Kostenpunkt ein Erforderniß von 500.000 fl., das andere von 700.000 fl. und das dritte vielleicht von 800.000 fl. in Anspruch nehmen würde, so sind dormalen auch noch eine Reihe von Fragen von den betreffenden Sachverständigen nicht so reiflich erörtert worden, daß es möglich gewesen wäre, schon in dieser Session bestimmte Anträge dem Landtage zu stellen.

Bei dieser Sachlage kann daher Ihr Ausschuß ebenfalls keine weiteren Anträge stellen, da erwartet werden muß, daß der Landes-Ausschuß in Vervollständigung der bisherigen Verhandlungen mit bestimmten Anträgen vor das Haus treten wird.

(Liest im R.-B., Seite 28 den Absatz: „Mittlerweile . . .“ bis „ . . . außer Acht zu lassen.“)

Diese Herstellungen sind allerdings der Art, daß, so weit es überhaupt möglich war, den Zustand dieser Anstalt aus Humanitäts-Rücksichten zu verbessern, das Möglichste geleistet wurde, so daß es am Ende allerdings unter den dormaligen Umständen, nachdem diese Bauführungen für den Augenblick genügen, eine Art Beruhigung für den Landtag ist, daß er nicht jetzt schon in unreife Projecte wegen des Baues des Irrenhauses sich einlassen muß.

Ueber das ganze Capitel findet demgemäß Ihr Ausschuß den Antrag zu stellen: (liest Antrag 1 in L. T. B. 87).

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. Josef v. Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld (Graz): Ich erlaube mir nur bezüglich des zweiten Absatzes einen bestimmteren Antrag zu stellen, daß nämlich anstatt: „Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorarbeiten für den Neubau des Irrenhauses bis zur nächsten Session so weit vorschreiten werden, daß hierüber bestimmte Anträge gestellt werden können“ — gesagt werde:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, den nach Maßgabe des Landtags-Beschlusses vom 2. Mai 1864 verfaßten Bauplan für die Irrenanstalt mit den darüber und über die Beschaffung des hierzu nöthigen Baufonds

zu stellenden geeigneten Anträgen in der nächsten Landtags-Session vorzulegen“.

Diesen Antrag erlaube ich mir mit Folgendem zu begründen:

Schon in der Sitzung vom 2. Mai 1864 hat der h. Landtag beschlossen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, daß er

a) Das Bauproject, welches derselbe nach vorläufiger Einholung der Gutachten und Vorschläge des aus Aerzten und Bautechnikern unter Buziehung von speciellen Fachautoritäten gebildeten Comité's, welches sich insbesondere auch darüber endgiltig auszusprechen hat, ob Messendorf bezüglich Menge und Güte des vorhandenen Wassers und seiner örtlichen Lage überhaupt zur Errichtung der Landes-Irrenanstalt vollkommen geeignet sei, für das Zweckmäßigste erkannt haben wird, zur Ausführung bringe, und nach Vollendung der nöthigen Vorarbeiten mit dem Baue der Anstalt sofort beginne, und daß er

b) wegen Beschaffung der noch über den Betrag von 80.000 fl. nöthigen Baufonds im Wege einer Credit-Operation die nöthigen Schritte thue, und die geeigneten Anträge hierüber in nächster Session dem Landtage vorlege.“

Dieser vor beiläufig nicht ganz zwei Jahren gefaßte Beschluß konnte bisher nicht ausgeführt werden, und zwar aus den Gründen, welche uns soeben vom Herrn Berichterstatter mitgetheilt worden sind.

Ich glaube nun, daß, nachdem von Seite des h. Landtages zu wiederholten Malen anerkannt wurde, daß die Irrenanstalt in dem derzeitigen Zustande den Anforderungen der Wissenschaft ebensowenig, als jenen der Humanität vollkommen entspreche, es nöthig wäre, den Beschluß des Baues der Irrenanstalt so viel als möglich zu fördern. Aus diesem Grunde glaube ich, sollte man heute nicht hinter jenen Beschluß zurückgehen, welcher bereits vor zwei Jahren gefaßt wurde. Es ist daher nach meiner Ansicht der bloße Ausspruch einer Erwartung, wie er hier im zweiten Satze beantragt wird, in dieser Richtung zu unentschieden; wir sollten vielmehr heute auch mit einem bestimmten Auftrage an den Landes-Ausschuß herantreten, und denselben anweisen, daß in dieser Richtung in der nächsten Session ein bestimmter Antrag gestellt werde.

Rücksichten der Humanität bestimmen mich zu diesem Antrage, und ich glaube, daß ich diese Rücksichten den Mitgliedern dieses h. Hauses näher zu erörtern und zu empfehlen nicht nöthig habe.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen

wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Fleck**: Ihr Ausschuss konnte zu dem Antrage, der jetzt gestellt wurde, nicht gelangen, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Projecte, wo Hunderte und Hunderte von Einzel-Fragen zu lösen sind, darstellen, waren damals, als der Beschluß in der vorigen Session bekannt wurde, noch nicht so bekannt, wie jetzt. Ich fürchte, es wird bis zur nächsten Session vielleicht nicht möglich sein, zu einem bestimmten Antrage zu kommen; ich fürchte, es dürften die Schwierigkeiten gerade nach dem, was die jetzt vorgelegten Baupläne und Kostenüberschläge zeigen, bis dahin noch nicht ganz zu beheben sein. Wenn das Project Nr. I schon eine Reihe von Nachtheilen ausweist, wenn das Project Nr. II eine Reihe anderer Nachtheile ausweist, wenn das Project Nr. III, welches effectischer Natur ist, gewisse Nachtheile vereinigt und neue schafft, dann, meine Herren, scheint es mir, daß man die Sache gerade um so reiflicher in Erwägung ziehen soll.

Nachdem nun gerade seither, als jener Beschluß in der vorigen Session gefaßt wurde, weitere Umstellungen in den dormaligen Localitäten des Irrenhauses vorgenommen sind, welche die schreiendsten Uebelstände beseitigt haben, so möchte ich glauben, es sei kein großes Unglück, wenn wir vielleicht erst in anderthalb Jahren zu Beschlüssen über den Neubau kommen. Würde die Session im nächsten Jahre stattfinden, würde ich das heute schon bestimmt wissen, so würde ich jenen Antrag unterstützen; wir müssen aber heute voraussetzen, daß die nächste Session noch im Laufe dieses Jahres stattfinden werde, d. h. nach Verlauf von vielleicht 5 oder 6 Monaten. Ich halte es nun allerdings nicht für möglich, daß die Schwierigkeiten, die sich gezeigt haben, bis zu dieser Zeit behoben sein würden.

Ich kann mich daher nicht dafür aussprechen, daß jener bestimmtere Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld angenommen werde. Praktisch werden wir bei beiden Anträgen zu dem nämlichen Ziele kommen: Ist es dem Landes-Ausschusse möglich, nach Verlauf von 5 oder 6 Monaten wirklich schon mit einem bestimmten Project vor den Landtag zu treten, so wird er es, ich setze es voraus, auch thun; sollte es aber nicht möglich sein, so nützt auch ein besonderer Beschluß nicht.

Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Herrn Dr. v. Kaiserfeld noch einmal verlesen, er lautet: (lies denselben nochmals.)

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen

wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Ich bringe sonach den Antrag des Rechenschaftsberichts-Ausschusses zur Abstimmung. (Liest den Antrag 1 in L. Z. 87.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Fleck**:

2. Gebär- und Findelanstalt.

Hierüber berichtet der Landes-Ausschuss Folgendes: (liest im R.-B. Seite 28—29 die Absätze: „In der Verwaltung“ bis „ Ausdehnung derselben ersucht.“)

Es wurde zwar seitdem ein Erlass des Staatsministeriums, und, wenn ich nicht irre, eine Zuschrift der niederösterreichischen Statthalterei an den Landes-Ausschuss erlassen; allein die Beeinträchtigungen, über welche hier der Landes-Ausschuss berichtet, sind dadurch nicht zurückgenommen worden. Es sind daher, wie ich glaube, die Verhandlungen über diesen Gegenstand noch nicht abgeschlossen, weshalb ihr Ausschuss in diesem Falle auch zu keinem bestimmten Antrage kommen konnte; er setzte voraus, daß der Landes-Ausschuss die Verhandlungen in dieser Richtung fortsetzen und einem gedeihlichen Ende zuführen werde.

(Liest in R.-B. Seite 29 den Absatz: „In Betreff der Localitäten“ bis „ freigelassen werden.“)

Ueber diesen Bericht beantragt Ihr Ausschuss nur: (liest Antrag 2 in L. Z. 87.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Fleck**:

3. Allgemeines Krankenhaus.

Hierüber berichtet der Landes-Ausschuss in seinem Rechenschafts-Berichte Folgendes: (liest im R.-B. Seite 29 und 30 die Absätze: „Ueber das vom hohen Landtag“ bis „ vollkommen entsprochen wird.“)

Nachdem der Landes-Ausschuss diesen Vertrag nur auf 1 Jahr abgeschlossen und weitere Verhandlungen sich vorbehalten hat, ihn auf längere Zeit zu verlängern, so hielt es Ihr Sonder-Ausschuss nicht für angemessen, eine förmliche Genehmigung dieses ohnedies nur provisorischen, nur für ein Jahr abgeschlossenen Vertrages beantragen zu sollen. Es wird nämlich vorausgesetzt, daß nach Ablauf des ersten Jahres mit der Commune Graz ein definitiver Vertrag abgeschlossen werden wird, und es dürfte die

Aufgabe einer nächsten Session sein, die diesfällige Genehmigung auszusprechen.

(Liest im R.-B. Seite 30 den Absatz: „Die Verhandlungen . . .“ bis „ . . . Geltung gewähren werde.“)

Nachdem diese Verhandlungen auch dermalen noch zu keinem Ziele geführt haben, war der Landes-Ausschuß auch nicht in der Lage, diesfalls einen bestimmten Antrag stellen zu können; es wird vorausgesetzt, daß der Landes-Ausschuß diese Verhandlungen ohnedies fortführen und von der Linie nicht abweichen wird, die er bereits eingeschlagen hat.

Ueber diese bisher verlesenen Stellen des Berichtes des Landes-Ausschusses b. antragt daher Ihr Sonder-Ausschuß: (liest Antrag 3 in L. I. B. 87.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich darüber abzustimmen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Fleck:** Bezüglich der beiden Stipendien für Mediciner, welche früher den in Wien Studierenden verliehen wurden, ist in diesem hohen Hause bereits ein Beschluß gefaßt worden und es ist in dieser Beziehung nichts weiter zu erinnern.

(Liest im R.-B. Seite 31 den Absatz: „Aus Anlaß . . .“ bis „ . . . sobald als möglich entfernt werden.“)

Ueber diesen Punkt werden noch heute Verhandlungen mit der Regierung gepflogen, die aber bis jetzt noch nicht zum Ziele geführt haben. Soviel aber hat Ihr Ausschuß aus diesen Verhandlungen entnommen, daß, wenn wie zu erwarten steht, die Regierung auf die Anträge des Landes-Ausschusses eingeht, die Frage auftaucht über die weitere Behandlung des Lehramts-Gebäudes, welches im Hofraume des Krankenhauses errichtet ist. Dieses Gebäude ist nämlich von dem Studienfonde auf dem Grund und Boden des Krankenhauses errichtet worden.

Wenn es nun dazu kommt, einen bestimmten Vertrag darüber abzuschließen, daß diejenigen Gebäude, welche mit dem Krankenhause eigentlich nichts zu thun haben, von demselben entfernt werden, daß ein Secirsaal in Verbindung mit anderen Localitäten errichtet und der Regierung, respective dem Studienfonde, zur Verfügung gestellt wird, dann wird vielleicht die ganze Sache dadurch vereinfacht werden, wenn auch die Eigentumsfrage in Bezug auf dieses Lehramtsgebäude definitiv entschieden wird. Nachdem dieses Gebäude vom Studienfond jedoch auf dem Grunde des Krankenhauses errichtet worden ist, so dürfte es vielleicht zweckmäßig sein, wenn dieses Gebäude

förmlich in das Eigenthum des Krankenhauses übernommen würde.

Es dürfte diesfalls auch möglich sein, von Seite des Studienfondes keinen eigentlichen Kaufschilling zu beantragen, sondern die Kaufsumme in der Weise in Gegenrechnung zu bringen, daß der Miethzins, welchen der Studienfond künftig für den Secirsaal und die Nebenclocalitäten zahlen soll, zur allmäligen Abtragung des Kaufpreises verwendet werde.

Ihr Ausschuß hielt es daher für geeignet, diesfalls jetzt schon eine Ermächtigung des Landes-Ausschusses auszusprechen, damit er bei dieser Verhandlung freie Hand habe, und nicht bis zur nächsten Session warten müsse, um die Ratification des Landtages einzuholen, wenn endlich diese Verhandlungen mit der Regierung zu einem Abschlusse gediehen sind.

Als diesem Grunde beantragt Ihr Ausschuß: (liest Antrag 4 in L. I. B. 87). Eine bestimmtere Formulierung dieses Antrages hielt Ihr Ausschuß nicht für passend, weil dadurch die Verhandlungen nur erschwert würden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen. (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen, welche Punkt 4 annehmen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Fleck** (liest im R.-B. Seite 31 den Absatz: „Die seit Jahren: . . .“ bis „ . . . in Anspruch genommen wird.“)

Ich kann in Bezug auf die Augen-Abtheilung nur beifügen, daß daselbst eine Art Ambulanz eingerichtet wurde, nämlich eine ärztliche Behandlung von Kranken, welche nicht in der Anstalt untergebracht sind, aber die ärztliche Hilfe der Anstalt in derselben in Anspruch nehmen. In dieser Ambulanz sind im vorigen Jahre mehr als 1100 Kranke behandelt worden.

Die Unterbringung eines großen Theiles der Kranken-Anstalt in dem ausgedehnten gräflich Herberstein'schen Hause, das leider jetzt schon ganz mit Kranken belegt ist, hat den Landes-Ausschuß auf die weitere Frage der Vermehrung des ärztlichen Personales geführt.

Als das Krankenhaus vom Lande in die unmittelbare Verwaltung übernommen wurde, und der Landtag den Personal-Stand für dasselbe feststellte, hat man noch nicht vorausgesehen, daß diese Anstalt schon in so kurzer Zeit eine solche Ausdehnung nehmen werde. Trotzdem die Commune Graz jetzt im eigenen städtischen Spitale ihre Kranken unterbringt, hat der Krankenstand im allgemeinen Krankenhause fortwährend in großen Verhältnissen zugenommen.

Diese Erwägung veranlaßte den Landes-Ausschuß unter dem 30. Jänner d. J. einen weiteren Bericht über die Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses zu erstatten und

bestimmte Anträge in Bezug des Personals, in Bezug auf die Erhöhung der Gehalte gewisser ärztlicher Personen und in Bezug anderer Ausgabs-Posten zu stellen. *)

Ich kann vorläufig im Kurzen nur so viel sagen, daß die Nothwendigkeit der Erweiterung der Anstalt, die Nothwendigkeit der Vermehrung des Personales, der Erhöhung der Gehalte der Aerzte, welche jetzt bedeutend größere Dienstleistungen, als bei Feststellung der Gehalte vorausgesetzt wurde, auf sich haben; die Nothwendigkeit, das so ausgedehnte Herberstein'sche Haus mit dem nothwendigen Spitalsbedarfe zu versehen, auch von Ihrem Ausschusse anerkannt wurde. Ihr Ausschuss glaubte aber Angesichts der Finanzlage des Landes nicht auf alle jene Anträge eingehen zu dürfen, welche der Landes-Ausschuss in seinem Berichte vom 30. Jänner d. J. gestellt hat; von dem Nothwendigen glaubte Ihr Ausschuss dem Hause dermalen nur das Aller-nothwendigste empfehlen zu dürfen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat Ihr Ausschuss, sobald dieser Bericht zu seiner Kenntniß gekommen ist, und ehe derselbe noch geschäftsordnungsmäßig ihm zugewiesen war, es für seine Aufgabe gehalten, sich mit dieser Frage eingehend zu befassen, nicht nur die Verhandlungen diesfalls einzusehen, sondern an Ort und Stelle selbst sich eine Meinung zu bilden, inwieferne die Anträge des Landes-Ausschusses zu empfehlen seien.

Hiervon ausgehend glaubte nun Ihr Ausschuss, Ihnen unter Punct 5 Anträge stellen zu sollen, welche sich auf die Systemisirung der Aerzte, auf die Verbesserung ihrer Lage, und auf die Erhöhung ihrer Gehalte beziehen. Ich erlaube mir, um mit der Zeit möglichst zu sparen, vorläufig nicht in das Detail der Anträge des Landes-Ausschusses einzugehen, sondern vorläufig nur die Anträge des Sonder-Ausschusses vorzulesen.

Dieselben lauten: (liest Antrag 5 in L. Z. B. 87.)

Landeshauptmann: Ich eröffne nun über alle Anträge, die unter Punct 5 gestellt werden, die Generaldebatte. Wer wünscht zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so können wir in die Specialdebatte eingehen.

(Liest den Eingang und lit. a) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.) Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen, welche lit. a) annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

(Liest lit. b) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.) Wer wünscht zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Diejenigen, welche lit. b) annehmen, wollen sitzen bleiben. (Geschicht.) Sie ist angenommen.

*) Dieser Bericht des Landes-Ausschusses liegt unter L. Z. B. 73 bei.

(Liest lit. c) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.)

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen sitzen zu bleiben, welche lit. c) annehmen. (Geschicht.) Ist angenommen.

(Liest lit. d) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.)

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren, welche lit. d) annehmen, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Ist angenommen.

(Liest lit. e) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.)

Wer wünscht zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche Punct e) annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest lit. f) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.)

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bitte ich diejenigen sitzen zu bleiben, welche Punct f) annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

(Liest lit. g) des Antrages 5 in L. Z. B. 87.)

Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Ich bitte diejenigen Herren sitzen zu bleiben, welche Punct g) annehmen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Somit sind sämtliche Anträge unter Punct 5 angenommen.

Berichterstatte **Dr. Fleckh** (liest im R. B. S. 31 den Absatz: „Als ein ganz besonders . . .“ bis . . . „Einsprache erhoben hätte“.)

Während der Dauer dieser Session des Landtages haben diese Verhandlungen endlich zu einem Resultate geführt. Es wurde eine Commission abgeordnet, welche schließlich zu einem bestimmten Uebereinkommen zwischen allen Interessenten geführt hat.

Der Landes-Ausschuss berichtet hierüber in seinem neuerlichen Berichte vom 30. Jänner 1866 Folgendes: (liest die Absätze unter a), b), c), in L. Z. B. 73, Seite 1—2.)

Dem habe ich Folgendes beizufügen:

Die Parzelle, welche von dem Militärspital gewonnen werden soll, arrondirt das Grundeigenthum des Krankenhauses in der Art, daß die in nächster Zeit zu führenden Bauten sich alle unter einem rechten Winkel an die bisherigen anschließen können, daß ferner das Gäßchen, welches dermalen zwischen dem Krankenhause und einem benachbarten Wirthshause bereits besteht, förmlich eröffnet werden kann. Werden die Stadtgräben mit den Bastionsmauern und allerdings noch mit anderem Materiale künftighin ausgefüllt werden, so wird es möglich sein, da eine Gasse vom Paulusthor auf das Glacis hinaus zu eröffnen. Ist das der Fall, so ist es auch möglich, eine Gasse, welche das Militärspital vom Herberstein'schen Hause trennt, zu

eröffnen. Die Eröffnung dieser Gassen hat, was für alle Spitäler ein Vortheil ist, die Folge, daß an die Stelle der bisher eingesperrten ungesunden Luft eine freiere und reinere tritt.

Nachdem nun die Bedingungen, welche in den Puntationen des Ankaufes enthalten sind, als billige angesehen werden können, so glaubte Ihr Ausschuß, auf diese Erwerbung unbedingt einrathen zu sollen.

Natürlich muß man sich auch sofort die Folgen dieser Erwerbung vergegenwärtigen; dieselben sind: erstens die Aufführung einer Abschlußmauer in der Flucht der zu eröffnenden Gasse; zweites die Planirung des neu angekauften Platzes in Verbindung mit denjenigen Räumen, die dormalen als Krankenhaus-Garten verwendet werden. Die letzteren sind dormalen ungefähr eine Kaster unter dem Niveau der Schanzmauer gelegen und so feucht und ungesund, daß zu Folge eines Berichtes der Aerzte im Jahre 1864 Reconvallescenten durch die Benützung dieses Gartens in Wechselfieber verfallen sind.

Diese Planirung der neu erworbenen Grundstücke und die Beseitigung der Umfangsmauer müssen im Zusammenhange durchgeführt werden; es kann dies um so leichter geschehen, als das Materiale unmittelbar in den Schanzgraben geworfen werden kann, was mit weniger Kosten verbunden ist, als es sonst bei Beseitigung von Stadtmauern der Fall zu sein pflegt.

Die vom Landes-Ausschusse vorgelegten Kosten-Überschläge dürften vermutlich nicht überschritten werden; im Gegentheile ist Ihr Ausschuß der Meinung, daß die Herstellung des Niveaus, die Niederreißung der Umfangsmauer, wie die Errichtung der Abschlußmauer noch wohlfeiler geschehen kann. Nachdem es aber erfahrungsgemäß wirklich schwierig ist, Kosten-Überschläge für die Beseitigung von Schanzmauern, deren Inneres man nicht kennt, zu machen, so glaubt Ihr Ausschuß doch die vom Landes-Ausschusse beantragte Ziffer von 3000 fl. empfehlen zu sollen. Es ist möglich, daß die Arbeit weniger, es ist aber auch möglich, daß sie mehr kostet.

Aus diesen Gründen beantragt Ihr Ausschuß: (liest Antrag 6 in L. Z. 3. 87.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen?

Abg. Lohninger (L.-B. Windisch-Graz.): Es werden uns hier für das Jahr 1866 eine Reihe von Auslagen vorgeschlagen, auf welche in dem Präliminare nicht Rücksicht genommen worden ist. Ich gestehe gerne zu, daß die Acquisition dieser 786 □ Kfst. im Interesse des Landes liege, und werde daher auch gegen diesen Ankauf kein Wort verlieren.

Eine Bedingung dieses Ankaufes ist unter Anderem die Ausgabe von 600 fl. für die Errichtung einer Mauer,

und auch dagegen kann man, wenn man das Erste zugibt, nichts einwenden.

Dagegen kommt mir vor, daß es nicht nothwendig ist, die 3000 fl. für die Planirung heuer schon auszugeben, weil die Verschiedenheit des Niveaus in den früheren Jahren gerade dieselbe war, wie jetzt.

Daß im vorigen Jahre bei denjenigen, welche diesen Garten benützten, das Fieber eingetreten ist, kann, glaube ich, nicht von der Benützung dieses Gartens allein herrühren, denn ich kann nicht einsehen, wie etwas, was in früheren Jahren nicht eingetreten ist, gerade in diesem Jahre und gerade aus diesem Grunde eingetreten sein sollte.

Nachdem wir für dieses Jahr schon so viele neue Auslagen bewilliget haben, und zu diesen noch andere, über die heute erst gesprochen werden wird, dazu kommen dürften, so bin ich der Meinung, daß diese Auslagen getheilt werden sollten, und wir für heuer einstweilen nur die 3007 fl. zum Ankauf eines Theiles des Militärspital-Gartens und die 600 fl. zur Herstellung einer Abfriedungsmauer bewilligen, die Auslagen für die Planirung aber für das künftige Jahr verschieben sollen.

Ich weiß auch nicht, ob es zweckmäßig ist, diese Planirung jetzt schon vorzunehmen.

Wie wir aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters gehört haben, beabsichtigt man daselbst in späteren Zeiten Bauten auszuführen, und in diesem Falle dürfte eine solche Planirung, wenigstens in so ausgedehnter Weise, jetzt nicht nothwendig sein.

Ich würde daher Se. Excellenz ersuchen, die Abstimmung, — die, wie ich glaube, durch Aufstehen zu erfolgen hätte, da es sich um Geldbewilligungen handelt — über den Ausschußantrag in der Art zu theilen, daß über die letzte Post per 3000 fl. für die Planirung besonders abgestimmt würde. Ich beantrage nämlich die Ablehnung derselben für das laufende Jahr.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lohninger möchte ich nur erwiedern, daß der Uebelstand hinsichtlich der tieferen Lage des von den Kranken benützten Spitalgartens schon immer bestanden und daß man nur die mit der Planirung verbundenen Kosten gescheut hat. Ich muß aber gestehen, daß nach den Erfahrungen, welche der Landes-Ausschuß gerade bei der Verwaltung des Krankenhauses gemacht hat, eine scheinbare Ersparung in der Administration dieser Anstalt oft nichts weniger als das, sondern vielmehr Ausgaben nach sich zieht, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse als Verschwendung erscheinen könnten.

Gerade das tritt auch bei dieser bisher nicht unternommenen Planirung des Spitalgartens ein. Die Folge davon ist nämlich die, daß bei etwas ungünstigen Witterungs-Verhältnissen, — ich sehe dabei ganz ab von den abnormen Verhältnissen des Jahres 1864 — sich die Reconvalescenten wieder verderben, und daher abermals längere Zeit im Spital verpflegt werden müssen. Es würde also dadurch, daß dieser anerkannte, große Uebelstand in dem laufenden Jahre noch nicht beseitigt wird, kein Ersparniß erzielt, weil die Folge eben nur die sein wird, daß mehr Verpflegstage bezahlt werden müssen. Auf diese Weise würde also ein Ersparniß wirklich nicht eintreten, wenigstens kaum in demjenigen Verhältnisse, in welchem es von Seite des Herrn Abgeordneten Lohninger angeregt wurde.

Dazu kommt aber noch etwas Anderes. Es würde schon in den gegenwärtigen Verhältnissen und ganz abgesehen von der Erwerbung eines Theiles des Militärspital-Gartens höchst wünschenswerth sein, daß dieser Uebelstand beseitigt werde; wenn wir aber diesen Theil des Militärspital-Gartens erwerben und zu Zwecken des Krankenhauses, nicht etwa bloß zu künftigen Neubauten, verwenden wollen, so ist es unumgänglich nothwendig, daß die Planirung vorgenommen werde, und zwar zu dem Ende, damit eine entsprechende Verbindung und Benützung dieses jetzt abgesonderten, dann für den Garten bestimmten Raumes ermöglicht werde.

Es scheint mir also ein Zusammenhang, welchen der Herr Berichterstatter bereits angedeutet hat, wirklich in einer solchen Weise zu bestehen, daß es nicht leicht angehe, eine Trennung vorzunehmen. Es würde dies zur Folge haben, daß einerseits ein anerkannter Uebelstand nicht beseitigt wird, andererseits aber die zu erwerbende Grundfläche für das künftige Jahr größtentheils unbenützt bleiben müßte.

Ich erlaube mir daher den Antrag, wie er von Seite des Rechenschaftsberichts-Ausschusses gestellt wurde, auf das Wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Schlegel (H.-R. Leoben): Abgesehen von humanitären Gründen sind es vorzüglich Gründe technischer Natur, welche mich veranlassen, diese Planirung zu befürworten. Es muß jedenfalls ein Theil der Bastion abgetragen werden, und würde man nun die Planirung jetzt nicht vornehmen, so müßte das dabei gewonnene Material unbenützt in den Stadtgraben geschüttet werden, während jetzt Gelegenheit vorhanden ist, das zur Planirung nothwendige Material auf billige Art zu bekommen. Ich kann daher dem hohen Hause nur die Annahme des Ausschusses antrages empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Graf Rottulinsky (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur anzuführen erlauben, daß der Grund, welcher gegen die Bewilligung dieser Planirung angeführt wurde, nämlich, daß dieser Uebelstand schon so lange bestanden hat, wohl nicht annehmbar gefunden werden dürfte; denn daraus, daß ein Uebel schon lange Zeit besteht, kann doch nicht gefolgert werden, daß es noch ferner fort zu bestehen habe. Wäre dieser Grundsatz richtig, so würde er gegen alle möglichen Verbesserungen in Anwendung gebracht werden können.

Landeshauptmann: Herr Abgeordneter Lohninger hat das Wort.

Abg. Lohninger: Auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Schlegel erlaube ich mir zu erwidern, daß es heißt: „Planirung des Spitalgartens mit Abtragung der Bastei.“ Die Planirung ist also mit der Abtragung der Bastei verbunden, und es geschieht das Letztere nicht ohne das Erstere. Das vom Herrn Abg. Schlegel Angeführte ist daher kein Grund für die Einstellung dieser 3000 fl.

Was die Bemerkungen der beiden Herren Landes-Ausschüsse betrifft, so kann ich nicht unerwähnt lassen, wie es denn kommt, daß die Herren, wenn sie die Planirung schon aus humanitären Gründen als eine dringende Nothwendigkeit anerkennen, erst jetzt im Laufe dieser Session zu dieser Erkenntniß gekommen sind, und uns nicht schon bei der Vorlage des Präliminares die erforderlichen Vorschläge gemacht haben? Gerade deshalb, weil die Herren mit diesem Antrage nicht schon zu jener Zeit gekommen sind, als das Präliminare verfaßt wurde, scheint mir auch die Dringlichkeit dieser Planirung nicht so groß zu sein, als sie uns jetzt vorgestellt wird.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich erlaube mir nur darauf hinzuweisen, daß der Erlaß des k. k. Staatsministeriums hinsichtlich dieser Abtretung und der damit im Zusammenhang stehenden Verhandlungen vom 6. Jänner d. J. datirt ist, die Sitzungen des Landtages aber bekanntlich bereits Ende November v. J. eröffnet worden sind, daher es dem Landes-Ausschusse, wenn er begründete Anträge stellen wollte, in der That nicht möglich war, etwas Anderes zu thun, als das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten.

Abg. Lohninger: Ich bitte Excellenz mir eine factische Bemerkung zu erlauben.

Wenn die Reconvalescenten schon vor zwei Jahren wegen dieser ungünstigen Beschaffenheit des Gartens krank geworden sind, so kann unmöglich der Statthaltereis-Erlaß vom 6. Jänner für den Landes-Ausschuß ein Motiv gewesen sein, daß diese Planirung vorgenommen werde.

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich bitte nur zu bedenken, daß diese Planirung im Zusammenhange steht mit dem Ankaufe eines Theiles des Militärspital-Gartens, und die Planirung würde nicht erfolgen, wenn nicht der angrenzende Theil des Gartens gekauft würde.

Ich glaube der Herr Abgeordnete **Lohninger** bewegt sich da in der ganz irrigen Voraussetzung, als wollte der Landes-Ausschuß mit allen möglichen Mitteln Auslagen schaffen, welche nicht begründet wären. Dem Landes-Ausschuß steht es aber gewiß ferne, irgend etwas, wenn es mit Auslagen verbunden ist, zu beantragen, was nach seiner Ueberzeugung nicht vollkommen im Interesse des Landes gelegen ist.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Fleck:** Ich muß dieser Erörterung noch Einiges beifügen. Wären die Herren des Landtages mit uns an Ort und Stelle gewesen, um sich die Sache anzusehen, so bin ich überzeugt, daß kein Wort darüber weiter geredet worden wäre. Zur Beruhigung derjenigen aber, welche über eine Auslage nur dann abstimmen wollen, wenn sie von der Nothwendigkeit derselben überzeugt sind, muß ich doch noch Einiges beifügen.

Die Nothwendigkeit der Planirung ist herbeigeführt durch diesen Vertrag, welcher allerdings nicht früher abgeschlossen wurde. Bis jetzt konnte man ein längst gefühltes Uebel bestehen lassen, man war nicht gezwungen, Hand anzulegen, jetzt ist man dazu aber geradezu gezwungen.

Ich muß schon auf die Linien eingehen, werde mich aber dabei so kurz als möglich fassen.

Der Spitalgarten grenzt gegen Norden und Osten an den Schanzgraben, gegen Süden an das Militärspital. Im Norden hatte man bereits angefangen, den Schanzgraben theilweise auszufüllen, und will man nun mit der Beseitigung der Bastionmauern fortfahren, so bleibt nichts Anderes übrig, als dort, wo man mit der Ausfüllung des Grabens bereits begonnen, auch weiter fortzufahren, und das durch die Abtragung gewonnene Material in den Graben zu stürzen; das ist auf der Nordseite der Fall. Die Stelle aber, welche von dem Spitalgarten erworben wurde, liegt auf der Südseite, und da muß planirt werden, weil die Mauer, welche den früheren Spitalgarten von dem Krankenhause abschließt, beseitigt werden muß; ist dies aber geschehen, so steht man wirklich vor einer sehr buckeligen Oberfläche. Auf der jenseitigen neuen Gr-nze muß aber auch eine neue Abschlussmauer aufgeführt werden, und man kann doch diese nicht auf das dermalige Dickzack, sondern muß sie doch auf ein glei-

ches Niveau setzen, und zwar auf das der Gasse. Wie will man aber auf der Südseite planiren, wenn man das Material auf der Nordseite in den Schanzgraben schütten muß? Man müßte nur Schippe für Schippe aufladen, durch den Spitalgarten hinauf und dann wieder herab führen und dann in den Schanzgraben hineinstürzen. Man kann nicht anders planiren, als indem man auf der Nordseite die Mauer abträgt, dadurch ein gleiches Niveau gewinnt, und das weitere Material darüber in den Schanzgraben stürzt.

So lange der Vertrag wegen der Erwerbung dieses Grundes nicht abgeschlossen war, konnte man dies Alles wie bisher bestehen lassen; nachdem aber jetzt der Vertrag abgeschlossen ist, muß auf der Südseite planirt werden, und dies kann man nicht anders thun, als wenn man auch auf der Nordseite planirt. Ich glaube daher, daß die Frage der Planirung mit dem ganzen Projecte in unmittelbarem Zusammenhange steht; die Planirung nicht bewilligen, heißt so viel, als das ganze Project nicht bewilligen.

Landeshauptmann: Es ist die Theilung des Antrages bei der Abstimmung beantragt worden; wenn keine Einwendung dagegen erhoben wird, so bringe ich diesen Antrag zuerst zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Finanzausschusses getheilt zur Abstimmung komme, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Es wird sonach über den Antrag im Ganzen abgestimmt werden. Er lautet: (liest Antrag 6 in L. Z. 87). Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Fleck:** Im Berichte des Landesausschusses wegen Erweiterung des allgemeinen Krankenhauses, Seite 2, lit. e, heißt es: (liest diesen Absatz in L. Z. 73).

Die Zahl der aufgenommenen Kranken ist daher vom Jahre 1855 bis 1865 um volle 2000 gestiegen. Dies war der Grund, warum der Landesausschuß auf eine Erweiterung der Räumlichkeiten endlich bedacht sein mußte, und er berichtet hierüber in lit. d des obigen Berichtes: (liest Absatz d in L. Z. 73).

Der Sonderausschuß hat nun allerdings eingesehen, daß die Ergänzung nicht blos der Betten, sondern des ganzen Inventars, alles dessen, was zu einem Krankenhause gehört, nothwendig ist; er sieht auch ein, daß in dem gräflich Herberstein'schen Hause noch mindestens 100 Betten sammt Allem, was drum und dran ist, aufgestellt werden müssen, glaubte jedoch, daß hiezu die Summe von 12,124 fl. 81 kr. nicht erforderlich sein dürfte. Er hat das Verzeichniß der nachzuschaffenden Inventars-Stücke, welches von der

Buchhaltung geprüft war, durchgegangen und gefunden, daß einzelne Posten mit Bezug auf die dormalen in Graz bestehenden Preise zu hoch gegriffen sein dürften.

Mit Rücksicht auf die von ihm vorgenommene Reduc-tion einzelner Posten dieses Voranschlages beantragt Ihr Sonderauschuß: (liest Antrag 7 in L. Z. 3. 87.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Lohninger: Es ist sehr mißlich, in diesem hohen Hause in Geldsachen zu sprechen. Es scheint die Stimmung dafür zu sein, Alles zu bewilligen, daher auch höchst wahrscheinlich Alles, was ich spreche, umsonst sein wird. Dennoch kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daß mir Einiges weder durch den Bericht des Landes-Aus-schusses, noch durch den Vortrag des Herrn Berichterstat-ters ganz klar geworden ist.

Ich weiß nämlich nicht, in welchem Verhältnisse das Inventar, welches in den Wohlthätigkeitsanstalten vorhan-den ist, zu jenem, welches den barmherzigen Schwestern ge-hört, steht. Diesen werden nämlich für sämtliche Inven-tarsstücke 36.000 fl. bezahlt, und es ist angenommen wor-den, daß der dritte Theil hievon zum Krankenhause gehöre. Würde man nun wissen, wie groß das Inventar des Kran-kenhauses im Ganzen ist und in welchem Verhältnisse das-selbe zu jenen Inventarsstücken steht, welche uns von Seite der barmherzigen Schwestern übergeben werden, so könnte sich Jeder die Rechnung selbst machen. Ob aber die An-schaffung von so vielen Betten zu dem Bedarf in einem richtigen Verhältnisse steht, darüber liegt uns, mit Aus-nahme eines Ueberschlages der Buchhaltung, welcher hier schon erwähnt worden ist, nichts vor. Mir scheint diese Zif-fer sehr hoch gegriffen zu sein, ich für meine Person werde daher dagegen stimmen, was übrigens, wie ich glaube, um-sonst sein wird, weil die 10.000 fl., wie die Sache jetzt steht, doch bewilligt werden dürften.

Landeshauptmann: Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

Abg. Pairhuber (L.-B. Radkersburg): Die barm-herzigen Schwestern haben damals, als sie vom Staate das Krankenhaus in ihre eigene Verwaltung übernommen haben, auch zugleich ein Inventar übernommen, worüber detaillierte Verzeichnisse vorliegen. Im Laufe der Jahre und durch die fortwährende Vermehrung der Kranken hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, dieses Inven-tar entsprechend zu vermehren und zu erhöhen. In Folge dessen haben die barmherzigen Schwestern, ohne daß sie vom Lande dafür bisher irgendeine Geldentschädigung bekommen hätten, für die Nachschaffung der fehlenden Stücke gesorgt. Erst im Laufe des Jahres 1865 haben sie sich mit dem, wie ich glaube, begründeten Begehren

an den Landes-Ausschuß gewendet, der Landes-Ausschuß möge ihnen diejenigen Inventarstücke, welche sie über den ursprünglichen, vom Staate übernommenen Status des Inventars aus Eigenem nachgeschafft haben, ablösen, und sie dafür in Geld entschädigen.

In Folge dessen ist eine Commission, bestehend aus einem Buchhaltungsbeamten, dem Vorsteher der Kran-kenhausvorsteherung und aus von beiden Theilen gewählten Schäggleuten von Seite des Landes-Ausschusses abgeord-net worden und diese Commission hat nun erhoben, daß die barmherzigen Schwestern in allen Localitäten nicht nur eine bedeutend größere Menge von Inventarial-stücken dormalen im Gebrauche haben, als damals, da sie das Krankenhaus vom Staate übernommen, sondern daß sie auch in einem eigenen Magazine einen sehr reichlichen und schätzenswerthen Borrath an neuen Mate-rialien besitzen, um dessen Ablösung sie ebenfalls gebeten haben.

Durch die Schägung, welche im Einverständnisse beider Theile gepflogen wurde, hat sich nun herausge-stellt, daß sich der Betrag für die Inventarialstücke, welche den barmherzigen Schwestern dormalis gehören und ihnen daher abgelöst werden müssen, circa auf 39.000 fl. beläuft. Die Summe ist endgiltig noch nicht festgestellt, weil der Landes-Ausschuß in eine definitive Verhandlung darüber so lange nicht eingegangen ist, als das Präliminare nicht festgestellt war, und der Landes-Ausschuß nicht wußte, ob und in welcher Weise der hohe Landtag eine entsprechende Summe zu diesem Zwecke bewilligen würde.

Das ist nun geschehen. Der Landes-Ausschuß hat eine Theilzahlung von einigen tausend Gulden in das Präliminare eingestellt und der Landtag hat bereits für alle diese Posten auch die Bewilligung erteilt, daß diese vom Landes-Ausschusse beantragte Theilzahlung auf das In-ventar pro 1866 effectuirt werde.

Nun kam die Einrichtung des gräflich Herberstein-schen Hauses, welches bekanntlich am 1. April 1865 übernommen wurde. In Folge dessen mußte für die zahl-reichen Localitäten dieses ausgedehnten Hauses gesorgt und auch für die einzelnen Zimmer die entsprechende Ein-richtung herbeigeschafft werden. In erster Linie wurden natürlich die Borräthe, welche in den Magazinen vor-handen waren, in Anspruch genommen und die barm-herzigen Schwestern waren bereit, Alles, was sie ent-behren konnten, in diese Localitäten zu übertragen. Allein diese Borräthe reichten nicht hin, um alle Zimmer ent-sprechend einzurichten und es wurde von Seiten des Landes-Ausschusses auf das dringende Begehren der Krankenhausverwaltung die Verfügung getroffen, daß der

Bedarf von denjenigen Einrichtungsstücken, welche über das schon Vorhandene nachgeschafft werden sollten, von Zimmer zu Zimmer aufgenommen und ein Kostenüberschlag gemacht werde. Dieser Kostenüberschlag liegt hier vor, und es werden vom Landes-Ausschusse 12.124 fl. in Anspruch genommen, um diejenigen Neuanschaffungen bewirken zu können, welche für dieses Herberstein'sche Haus nothwendig sind.

Dadurch, glaube ich, ist die Sache wohl nach allen Seiten aufgeklärt.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter **Dr. Flech:** Ich finde den Aufklärungen des Herrn Landes-Ausschusses Pairhuber mit Rücksicht auf die Zeit, welche uns nur mehr kurz zugemessen ist, nichts beizusetzen.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den Antrag zur Abstimmung. (Liest Antrag 7 in L. T. Z. 87.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Flech:** In Folge der nun gefaßten Beschlüsse würde der Berichterstatter zu beantragen haben, daß diese Beschlüsse dem Finanz-Ausschusse zum Behufe der Einstellung der Ziffer in das Präliminare pro 1866 zugewiesen werden; allein mit Rücksicht darauf, daß wir nur mehr ein paar Sitzungen vor uns haben, glaubte sich der Berichterstatter der Aufgabe des Summirens selbst unterziehen zu sollen, und hat daher das gethan, was eigentlich der Finanz-Ausschuß hätte thun sollen. Bevor ich aber den Punkt 8 vorlese, bitte ich zwei Druckfehler zu berichtigen. In lit. e) soll es nämlich heißen: „für die Erhöhung des Gehaltes des Primararztes“, statt: „für die Erhöhung des Primararztes“, und in der letzten Zeile statt: „Vorschlag“, „Voranschlag“.

Landeshauptmann: Punkt 8 lautet: (Liest Antrag 8 in L. T. Z. 87 mit obigen Berichtigungen.) Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Es ist dieser Antrag ohnehin nur die nothwendige Consequenz der gerade stattgefundenen Abstimmungen, und ich bringe ihn daher zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Flech:** Ich würde nun das h. Haus ersuchen, mir zu erlauben, über die mit dem Vorgetragenen im Zusammenhange stehenden Capitel des Rechenschaftsberichtes, betreffend die Krankenverslegskosten, das Impfwesen und den Vertrag der barmherzigen

Schwestern (S. 32 des Rechenschaftsberichtes des Landes-Ausschusses) Bericht zu erstatten; denn obgleich die diesfälligen Anträge nicht gedruckt worden sind, wäre ich allerdings in der Lage, hierüber jetzt schon Bericht zu erstatten.

Landeshauptmann: Wünscht das h. Haus den Vortrag zu hören? (Niemand meldet sich zum Worte.) Wenn Niemand eine Einwendung macht, bitte ich damit zu beginnen.

Berichterstatter **Dr. Flech:** Seite 32 des Berichtes des Landes-Ausschusses wird über den Vertrag berichtet, welcher im Jahre 1864 mit den barmherzigen Schwestern abgeschlossen worden ist. Ich wäre nun zwar in der Lage, den Vertrag vorzulesen, allein ich glaube, das h. Haus wird mir diese Vorlesung erlassen. Ich will nur Folgendes kurz anführen:

Dieser Vertrag hat auf die Finanzen des Landes jetzt schon einen wesentlich günstigen Einfluß geäußert, insbesondere durch die Bestimmung, welche in Bezug auf das System der sogenannten Extraverspeisung getroffen wurde. Früher war es nothwendig, daß für den Kranken, der vielleicht 14 Tage gar keine Kost genossen, wenn er etwas brauchte, was seinem Zustande entsprach, die Speisen, die er nun wirklich genoß, besonders bezahlt werden mußten. Das fällt nun bei dem neuen Vertrage weg, und der Nutzen, welchen das Land dabei hat, ist jetzt schon nach Tausenden zu rechnen.

Als eine weitere Eigenschaft des Vertrages, welche denselben der Genehmigung des Hauses empfehlen dürfte, ist die, daß er auf Ein Jahr kündbar ist. Sollte sich nun zeigen, daß trotz der verschiedenen angestrebten Verbesserungen dieser Vertrag für die Dauer nicht im Interesse des Landes gelegen sei, so steht es dem Landes-Ausschusse frei, denselben auf Ein Jahr zu kündigen und dann über das neu einzuschlagende System Bericht zu erstatten.

Ich möchte daher, ohne vorläufig in eine weitere Vorlesung einzugehen, beantragen, daß das h. Haus diesen Vertrag, welchen der Landes-Ausschuß abgeschlossen, genehmige.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag des Rechenschaftsberichtes-Ausschusses zur Abstimmung. Er geht nämlich dahin, daß der Vertrag mit den barmherzigen Schwestern genehmiget werde. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität; der Antrag ist angenommen.

Berichterstatler **Dr. Fleck**:

4. Ersatz von Kranken-Verpflegskosten.

(Liest im R.-B. Seite 33 den Absatz unter dieser Randnote.)

Auch der Sonderauschuß ist im Allgemeinen derselben Ansicht gewesen, welche hier ausgesprochen wird, daß diesem Uebelstande nur durch eine Abänderung der Gesetzgebung selbst abgeholfen werden könne, und daß vor Einführung der Bezirksvertretungen in der Sache füglich gar nichts Ausgiebiges geschehen könne. Wir stehen nun am Vorabende der Debatte über die Einführung von Bezirksvertretungen, und ich glaube, es kann heute schon ausgesprochen werden, daß wir künftig an eine Aenderung der Gesetzgebung in dieser Richtung gehen werden, allerdings in der Voraussetzung, daß Bezirksvertretungen eingeführt werden.

Mit Rücksicht hierauf beantragt ihr Sonderauschuß:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, nach Sanction des Gesetzes über die Bezirksvertretungen ein Landesgesetz wegen Ersatz der Krankenverpflegskosten in Vorlage zu bringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatler **Dr. Fleck**:

5. Impfwesen.

(Liest im R.-B. Seite 33 und 34 die Absätze unter dieser Randnote.)

Nachdem hier berichtet wird, daß auch von Seite der Staatsregierung einleitende Schritte zur Reorganisation des Impfwesens unternommen worden, und in der allerneuesten Zeit verlautete, daß die Regierung auf dem Punkte sei, schon in der nächsten Zeit zu definitiven Maßnahmen zu kommen, so glaubte Ihr Ausschuß für jetzt in dieser Angelegenheit keine weiteren Anträge stellen zu sollen. Sollten aber die Schritte der Staatsregierung bis zur nächsten Session noch zu keinem definitiven Resultate geführt haben, so setzen wir voraus, daß der Landesausschuß seine Verhandlungen nicht unterbrechen, sondern fortsetzen, und so vielleicht bis zur nächsten Session zu bestimmten Anträgen gelangen werde.

Ihr Sonderauschuß findet daher über dieses Capitel keinen weiteren Antrag zu stellen, als:

„Der Bericht des Landes-Ausschusses werde zur Kenntniß genommen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet

sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein Antrag des Landes-Ausschusses über das Gesuch des Assistenten Julius Clarmann um eine Unterstützung aus Landesmitteln behufs seiner Ausbildung in der Architectur. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatler, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatler des L.-A. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribüne): Der gewesene Schüler an der landesfälligen technischen Hochschule und gegenwärtige Assistent an derselben, Julius Clarmann, ist bei dem Landes-Ausschusse um die Gewährung eines Stipendiums zu seiner Ausbildung in der höheren Architectur an der Architecturschule in Wien eingeschritten. Der Landtag hat schon in mehreren Fällen Söhnen des Landes, welche ihre Studien an der technischen Hochschule mit ausgezeichnetem Erfolge zurückgelegt haben, und die Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung nicht besaßen, die Begünstigung zu Theil werden lassen, daß er sie unterstützte, damit sie sich an anderen technischen Hochschulen oder Akademien ihre weitere Ausbildung holen konnten. So hat der Landtag ein solches Stipendium dem Schüler der technischen Hochschule Ortwein zur Ausbildung in der Architectur an der Schule in Wien für drei Jahre gegeben, und ein zweites Stipendium wurde einem anderen Schüler unserer Schule, Hauffe, zu seiner Ausbildung in Zürich gegeben. Der Erfolg hat gezeigt, daß die Munificenz des h. Landtages auf keinen unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher, Ihnen gegenwärtig, wo kein solches Stipendium mehr besteht, den Julius Clarmann mit seiner Bitte zu empfehlen. Er hat an der hiesigen Hochschule seine Studien und zwar immer mit Auszeichnung zurückgelegt, er ist gegenwärtig Assistent an der hiesigen Hochschule und über seine diesfälligen Leistungen spricht sich die Direction derselben mit der größten Anerkennung aus. Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen: (liest den beiliegenden Antrag L. T. B. 85.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Schreiner (Frohnleiten): Meine Herren Als Obmann des Finanz-Ausschusses habe ich im Namen und im Auftrage desselben dem h. Hause eine Erklärung zu geben.

*) Dieser Antrag liegt unter L. T. B. 85 bei.

Das Gesuch des Julius Clarmann wurde nämlich in Berücksichtigung der kurzen Zeit, die uns noch zu Gebote steht, ehe es in diesem h. Hause vorfam, dem Finanz-Ausschusse mitgetheilt, in der Voraussetzung, daß dieses Gesuch, wie in früheren Fällen, dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werde. Derselbe hat sich nun in Gegenwart eines Landes-Ausschusses mit diesem Gegenstande befaßt, das Petition eingehend geprüft, und dabei erfahren, daß die Persönlichkeit, welche hier in Frage steht, sowohl hinsichtlich des Fortganges, des Fleißes als der anderweitigen Verwendung stets die ausgezeichnetsten Zeugnisse erhalten hat.

Der Finanz-Ausschuß gibt nun durch mich die Erklärung ab, daß von seiner Seite nicht nur nicht der mindeste Anstand gegen dieses Gesuch zu nehmen wäre, sondern, daß er dasselbe in gleicher Weise, wie die Gesuche des *Hauße* und *Drtwein*, auf das Wärmste unterstützen müsse.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek: Ich kann nur hinzufügen, daß Clarmann zu den ausgezeichneten Hörern der technischen Hochschule gehört hat, und in Folge dessen zum Assistenten an dieser Anstalt ernannt worden ist. Da wir aber an der technischen Hochschule keine Architecturschule besitzen, so wäre es wünschenswerth, daß diesem ausgezeichneten jungen Manne die Gelegenheit geboten würde, die Architectur in Wien zu erlernen. Ich unterstütze daher auf das Wärmste den Antrag des Landesauschusses.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn nicht so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter des L.-A. **Dr. Moriz v. Kaiserfeld:** Ich habe dem Gesagten nur beizufügen, daß der Vater dieses jungen Mannes durch eine lange Reihe von Jahren in dem Dienste der Landschaft gestanden ist.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung. Er lautet: (liest denselben nochmals). Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1866*.)

Ich glaube, daß mit diesem Gegenstande der Be-

deckungsplan für die Grundentlastungsschuld in einem innigen Zusammenhange stehe, indem dieser eben sagt, wie viel in das Präliminare einzustellen nothwendig ist. Ich weiß daher nicht, ob nicht vielleicht der Bedeckungsplan zuerst in Verhandlung genommen werden soll, überlasse es übrigens dem Herrn Referenten, nach seinem Ermessen in dieser Beziehung vorzugehen.

Berichterstatter **Dr. v. Neupauer** (von der Tribüne.) Der Bedeckungsplan steht meiner Ansicht nach in keinem so innigen Zusammenhange mit dem Voranschlage des Grundentlastungsfondes, daß seine Erörterung der Berathung und Beschlußfassung derselben vorangehen müßte. Der Bedeckungsplan stellt nämlich die Modalitäten fest, unter welchen in der Folge das Erforderniß für den Grundentlastungsfond aufgebracht und gedeckt werden soll. Ich glaube daher füglich mit dem Voranschlage des Grundentlastungsfondes pro 1866 beginnen zu können, denn die Berathung und Beschlußfassung hierüber ist nothwendig, weil dann der bewilligte Betrag desselben in das Finanzgesetz einzustellen ist, um welches es sich hier zunächst handelt.

Sollte nach der Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand noch so viel Zeit erübrigen, und Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann nicht für nothwendig finden, einen anderen Gegenstand zur Berathung vorzuschlagen, so würde ich dann auch den Bedeckungsplan zum Vortrage bringen.

(Liest den beiliegenden Bericht L. Z. B. 82.)

In dem Punkte 2 des Antrages, betone ich vorzüglich das Wörtchen „gemeinschaftlich“, weil damit der dritte Punkt des Antrages, welcher vom Landes-Ausschuß in seiner Vorlage gestellt wurde, entfällt, der Antrag nämlich: „Es sei hiezu die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“ Da man beabsichtigt, den Beitrag des Landes zu den Bedürfnissen des Grundentlastungsfondes gemeinschaftlich mit den Landeszuschlägen einzuheben, so ist es nicht nothwendig hier eine specielle Allerhöchste Genehmigung einzuholen weil dieselbe bei der Genehmigung der Landesumlage ohnehin eingeholt wird.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der General- oder Specialdebatte über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. (Liest denselben nochmals). Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

*) Dieser Bericht liegt unter L. Z. B. 82, der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Voranschlag unter L. Z. B. 3 bei.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, überzugehen zu dem Bericht, bezüglich des Bedeckungsplanes für den Grundentlastungsfond. *)

Berichterstatter **Dr. v. Neupauer**: Mir liegt noch die Berichterstattung über zwei Vorlagen, den Grundentlastungsfond betreffend, ob. Die erste derselben ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Bedeckungsplan für die Grundentlastungsschuld, und der zweite betrifft die Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes für die Jahre 1863 und 1864. Der letztere Bericht steht aber heute nicht auf der Tagesordnung; ich werde somit den ersteren vortragen.

Der sparsame Finanz-Ausschuß hat in Betreff der Berichterstattung über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Bedeckungsplan sich zu dem Beschlusse geeinigt, nur den Antrag in Druck legen zu lassen, die Begründung desselben aber der mündlichen Berichterstattung anheim zu geben. Ich werde mich nun dieser Aufgabe mit möglichster Berücksichtigung der uns ohnehin knapp zugemessenen Zeit unterziehen.

Den ersten Auftrag zur Ausarbeitung eines Bedeckungsplanes für den Grundentlastungsfond erhielt der Landes-Ausschuß im Jahre 1863, konnte aber dieser Aufgabe bis zur Eröffnung der nächsten Session im Jahre 1864 nicht gerecht werden, weil die Zahlungsmodalitäten der Staatsschuld an den Grundentlastungsfond noch nicht geregelt waren. Demungeachtet wurde dieser Auftrag im Jahre 1864 erneuert, und zugleich der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Rückzahlungsmodalitäten mit der Staatsverwaltung zu vereinbaren. Der Landes-Ausschuß hat sich dieser Aufgabe unterzogen und in der gegenwärtigen Session einen neuen Bedeckungsplan zur Vorlage gebracht. Dieser liegt nun vor.

Zum Verständniß und zur richtigen Beurtheilung desselben mußte sich der Finanz-Ausschuß vor Allem die Principien gegenwärtig halten, welche diesem Bedeckungsplane zu Grunde gelegt wurden, und auch zu Grunde gelegt werden mußten; es mußte vor allem Andern die Frage beantwortet werden: Welches war und ist die Aufgabe des Grundentlastungsfondes, und welche Mittel stehen ihm zu Gebote, diese Aufgabe zu lösen?

Die Bestimmung des Grundentlastungsfondes erscheint genau vorgezeichnet in dem kais. Patente vom 11. April 1851 und in dem Tilgungsplane vom 31. Jänner 1856, im Großen und Ganzen dahin gehend, daß die ermittelte

*) Der Antrag des Finanz-Ausschusses liegt unter L. Z. 88, I, der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Bedeckungsplan unter L. Z. 4 bei.

Grundentlastungsschuld in einer Periode von 40 Jahren sammt den Zinsen an die Bezugsberechtigten heimzahlen sei.

Die Mittel, dieser Aufgabe gerecht zu werden, liegen in den dem Grundentlastungsfonde zugewiesenen Forderungen. Wie die Herren wissen, wurde die gesammte Grundentlastungsschuld in drei Theile getheilt; den einen Theil hatten die individuell Verpflichteten des Landes, den zweiten das Land selbst, und den dritten, nämlich die Landemialschuld, der Staat zu übernehmen. Das sind die drei Factoren, mit denen der Grundentlastungsfond zu rechnen hat.

Es ist selbstverständlich, daß, wenn ein Bedeckungsplan für eine Reihe von Jahren aufgestellt werden sollte, damit irgend ein Abschluß gemacht werden muß, weil nämlich von der 40jährigen Dauer der Wirksamkeit des Grundentlastungsfondes der vierte Theil bereits abgelaufen war, nämlich die ersten 10 Jahre. Demnach wurde vom Landes-Ausschuß bei der Bearbeitung des neuen Bedeckungsplanes der Abschluß des Jahres 1864 zur Basis genommen, und es mußte sich selbstverständlich der Bedeckungsplan in zwei Hauptabtheilungen sondern. Im ersten Theile mußte das Erforderniß des Grundentlastungsfondes für die noch nicht abgelaufene Dauer der Tilgungsperiode aufgestellt werden, und im zweiten Theile die Bedeckung.

In diesen beiden Hauptabtheilungen liegt Ihnen nun auch der Bedeckungsplan vor. Ich glaube, daß es das Verständniß dieses Bedeckungsplanes erleichtern wird, wenn ich ihn nun rubrikweise durchgehe.

Wenn Sie denselben in die Hand nehmen, so finden Sie in dem Tableau die erste Rubrik „Capitalstilgungsquote.“ Dies ursprünglich ermittelte Entlastungscapital beläuft sich auf 23 1/2 Millionen Gulden C. M. Da die Tilgung des Capitaless im Jahre 1856 begonnen hat, so sind nach dem bestehenden Tilgungsplane auf das Capital bis jetzt schon namhafte Beträge zurückbezahlt worden. Die mit Schlusse des Jahres 1865 noch restirende Capitalschuld beträgt genau überprüft 22,302.900 fl., wie Sie dieselbe hier in der ersten Rubrik in der Summe angegeben finden. Diese Capitals-Restschuld ist nach dem bestehenden Tilgungsplane vom 31. Jänner 1856 als eine feststehende Thatsache nicht mehr zu ändern, und ist, wie es in diesem Tilgungsplane festgestellt worden, genau auf die Jahre 1866 bis 1896 vertheilt.

Wenn Sie die in dieser Rubrik eingestellten Beträge verfolgen, so werden Sie bemerken, daß die Capitalstilgungsraten mit den Jahren zunehmen, und ich glaube Sie hierauf aufmerksam machen zu müssen, weil es nothwendig sein wird, eine spätere Rubrik damit zu begründen. Im Jahre 1866 z. B. beträgt die Capitalquote, welche zur Rückzahlung beantragt ist, 327.600 fl., während sie im

Jahre 1895 1,348.800 fl. beträgt. (Auf das Jahr 1896 entfällt nur der Restbetrag pr. 693.300 fl.)

Diese Rubrik erscheint also vollkommen gerechtfertigt, weil sie auf dem bestehenden gesetzlichen Tilgungsplan fußt.

Ebenso gerechtfertigt erscheint die zweite Rubrik: „Zinsenzahlung an die Berechtigten“, weil in Folge der Entlastungsdirectiven die bestehende Capitalschuld fortwährend mit 5% zu verzinzen ist, und die Zinsen in dem Maße abnehmen, als die Capitalrückzahlungen von dem Fonde geleistet werden.

Die dritte Rubrik des Erfordernisses enthält die Prämien. Die Herren wissen, daß nach den Entlastungsdirectiven jenen Bezugsberechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern, welche ihre Obligationen nicht vor der Zeit zur Rückzahlung anmelden, eine 5% Prämie zugesichert ist. Nun finden Sie daß ein Erforderniß für diese Prämien erst im Jahre 1889 beginnt. Das erklärt sich folgendermaßen.

Es ist begreiflich, daß die Verfügbarkeit eines Capitales zu den großen Vorzügen desselben gehört, und daß in der Regel Jeder sein Capital, wenn es seinem Belieben anheim gestellt wird, verfügbar macht. Es ist also voraus zu sehen, daß alle Obligationen, welche nicht in irgend einer Art vinkulirt sind, zur Anmeldung gebracht werden, d. h. daß die Inhaber den Wunsch aussprechen, ihr Capital durch die Zurückzahlung der Obligationen, sobald als die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, zu bekommen. Aus diesem Grunde ist bisher schon eine Summe von 7,000.000 fl. zur Anmeldung gebracht worden, und die Erfahrung lehrt, daß fortwährend Obligationen zur Anmeldung kommen.

Diese Erwägungen haben nun den Landes-Ausschuß zur Anschauung veranlaßt, daß höchstwahrscheinlich alle freiverfügbaren Capitale zur Anmeldung kommen werden, und zwar um so mehr, als die vom Fonde angekauften Obligationen auch zur Verlosung angemeldet werden. Von den Inhabern derjenigen Obligationen aber, welche vinkulirt sind, setzt der Landes-Ausschuß voraus, daß ihnen weniger an dem Capital, als der sicheren Verzinsung desselben gelegen ist, und daß sie auch, da jene Obligationen-Inhaber, welche ihre Obligationen zur Zahlung nicht anmelden, eine Prämie zugesichert ist, am Ende diese Prämie beanspruchen werden. Von der Gesamtsumme aller Grundentlastungs-Capitalien ist beiläufig ein Betrag von 7,800.000 fl. vinkulirt; von diesem Capital setzt also der Landes-Ausschuß voraus, daß es nicht oder nur mit sehr geringen Ausnahmen zur Anmeldung kommen dürfte. Der restirende Capitals-Betrag von circa 13½ Millionen dürfte nach diesem Wahrscheinlichkeits-Calcül zur Verlosung angemeldet werden und würde nach dem bestehenden Tilgungsplane die Periode

bis incl. 1888 zur Tilgung durch Verlosung in Anspruch nehmen.

Ist nun diese Voraussetzung eine begründete, oder auf Wahrscheinlichkeitsgründen beruhende, so wird erst im Jahre 1889 die Verlosung jener Obligationen beginnen, welche von ihren Inhabern früher nicht angemeldet wurden. Es ist daher auch von diesem Restcapitale die 5procentige Prämie zu berechnen, und diese ergibt die Summe von 442.305 fl., vertheilt nach dem Tilgungsplane auf die Jahre 1889—1896, und zwar in den Ziffern, wie diese Obligationen nach dem Tilgungsplane zur Tilgung gebracht werden müssen. Z. B. im Jahre 1889 kommen zur Verlosung 1,008.000 fl.; hievon beträgt die 5procentige Prämie 50.400 fl. u. s. w.

Dem Finanz-Ausschuße erschien daher auch diese Rubrik ganz begründet und gerechtfertigt.

Wir kommen nun zu einer weiteren Rubrik, überschrieben: „Ausgaben auf Capitals-Anlagen: Grundentlastungs-Obligationen-Einkauf“ und anderweitige Fructificirungen. Die Herren haben aus den Verhandlungen, die über diesen Gegenstand stattfanden, erschen, wie folgenreich die Maßregel war, daß der Grundentlastungsfond seine momentanen Ueberschüsse zum Ankaufe von Grundentlastungs-Obligationen verwendete, weil er dabei einen namhaften Coursegewinn erzielt. Die Herren haben auch gesehen, wie ersprießlich der weitere Beschluß war, daß diese Obligationen in den Büchern nicht abgeschrieben und sofort zur Tilgung gebracht werden, obwohl dies genau genommen nach unseren Rechtsprincipien durchzuführen gewesen wäre. Ich muß in dieser Beziehung wieder auf meine schon damals geäußerte Ansicht zurückkommen, daß nach den Bestimmungen unseres Privatrechtes eine Obligation, wenn sie der Schuldner einlöst, auch schon getilgt ist. Man kann freilich, wie dieß damals mit vielem Geschick seitens des Herrn Dr. v. Stremaier geschehen ist, einwenden, daß diese Maßregel nach anderen Grundsätzen, als denen des Privatrechtes, zu beurtheilen ist. Diese Anschauung hat viel für sich und jedenfalls ist sie von den ersprießlichsten Folgen für den Grundentlastungsfond, der dadurch in die Lage gekommen ist, sich aus seiner Passivität herauszuwinden.

Das ist also eine feststehende und bereits genehmigte Maßregel, und es läßt sich somit nichts dagegen einwenden, daß in der Erforderniß-Rubrik des Bedeckungsplanes auch für den Einkauf von Grundentlastungs-Obligationen vorgesorgt wird.

Man könnte sich hier nur die Frage aufwerfen, warum für den Obligationen-Ankauf nur bis zum Jahre 1877 Sorge getragen ist und fürder nicht mehr? Man

glaubt, nach den Grundsätzen, nach denen sich überhaupt der Marktpreis regelt, daß bis zum Jahre 1877 vielleicht die Grundentlastungs-Obligationen *al pari* zu stehen kommen werden; denn in dem Maße, als der Grundentlastungsfond die Grundentlastungs-Obligationen zurücklöst, mindert sich die zum Anbot gebrachte Waare und nähert sich der Stand der noch nicht eingelösten Obligationen immer mehr demjenigen, den ich früher als den vinculirten bezeichnet habe, und der sich in den Händen solcher Gläubiger befinden dürfte, denen es weniger um das Capital zu thun ist, als um die sichere Verzinsung desselben.

Es wird also nach einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung, die nach meiner Meinung nicht unbegründet ist, der Cours der Grundentlastungs-Obligationen sich in dem Maße bessern, als sich das Anbot mindert, und er dürfte bis zum Jahre 1877 vielleicht *al pari* kommen; von diesem Augenblicke an erscheint es für den Grundentlastungs-Fond nicht mehr lucrativ, weitere Ankäufe zu machen.

Sie sehen aber vom Jahre 1878 an eine neue Ausgabe im Erfordernisse eingestellt mit der Bezeichnung: „anderweitig zur sogleichen baren Realisirung“. Es ist nemlich sehr gerathen, daß Erstens, um die früher erwähnte Passivität des Fondes, in welchem Zustande sich derselbe noch heutigen Tages befindet, zu beheben, und weil, wie die Herren früher von mir aufmerksam gemacht wurden, die Capitals-Zilgungsraten von Jahr zu Jahr steigen, während die Bedeckungsmittel nicht in demselben Maße zunehmen, im Gegentheile, wie die Herren später aus der Bedeckungs-Rubrik ersähen werden, abnehmen, daß für die zweite Periode mittelst früherer Ueberschüsse Vorsorge getroffen werde. Das ist der Grund, warum in der späteren Jahresfolge, wenn der Einkauf an Grundentlastungs-Papieren für den Fond nicht mehr lucrativ erscheint, man Cassa-Ueberschüsse und zu dem Zwecke geschaffene Baarbeträge fructificirt, um sie dann für die Jahre zur Verfügung zu haben, wo die Bedeckungsmittel zur Capitalstilgung nicht mehr ausreichen werden.

Darum erscheint in der Rubrik Ausgaben auf Capitals-Anlagen die Summe von 6,292.683 fl. eingestellt und die Gesamtsumme der bisherigen Erfordernißrubriken pr. 50,388.370 fl.

Nun kommt eine weitere Rubrik: „Ersparung durch den Obligations-Einkauf“; da sollte vielleicht zum leichteren Verständnisse stehen: „hievon ab“; diese Summen werden nämlich von dem Erforderniß in Abzug gebracht. Alljährlich werden die Grundentlastungs-Obligationen verlost. Da der Grundentlastungsfond ge-

genwärtig schon einen Betrag von 1,800.000 fl. in solchen Papieren besitzt, so concurrirt er auch bei der Verlosung und nach den bisherigen Erfahrungen und dem darauf basirten Wahrscheinlichkeits-Calkül wird in dem Verhältnisse nach den Papieren, die man im Besitze hat, der entsprechende Theil auch zur Verlosung kommen, also ein Baar-Betrag hiefür zur Verfügung gestellt werden.

Sie finden nun in der Rubrik: „an der Tilgungs-Quote“ Summen eingestellt, welche nach den Jahren wechseln, weil der Grundentlastungsfond bis zum Jahre 1878 fortwährend Einkäufe machen wird. Dadurch wird sich die jährliche Summe der im Besitze des Fondes befindlichen Obligationen mehrten und die Quote der alljährlich gezogenen Obligationen nach einem Wahrscheinlichkeits-Calküle steigen.

Für das Jahr 1866 z. B. ist nach diesem Wahrscheinlichkeits-Calkül eine Summe, 70.000 fl., eingestellt; um diese Summe wird sich das Erforderniß vermindern.

Wir gelangen zu einer weiteren Rubrik: „an Zinsen“. Die Grundentlastungs-Obligationen, welche durch den Ankauf in den Besitz des Fondes kommen, sind fernerhin nicht zu verzinsen; dieses Zins-Ersparniß kommt also bei der jährlichen Gebahrung dem Fonde zu statten und wird beim Erfordernisse in Abzug gebracht. Diejenigen Summen also, welche der Grundentlastungsfond durch die Verlosung bekommt, und die er jährlich an Zinsen der in seinen Besitz gelangten Obligationen erspart (vorletzte Rubrik des Erfordernisses), werden in der Gesamtsumme des Erfordernisses in Abzug gebracht. So ist zum Beispiel im Jahre 1866 die Summe des Erfordernisses 1,658.517 fl.; davon ab die Ersparung durch den Obligations-Einkauf an der Tilgungs-Quote und an Zinsen beträgt 161.592 fl.; bleibt somit noch ein Erforderniß von 1,496.925 fl. In der Weise ist das Erforderniß für jedes kommende Jahr eingestellt.

Wir gelangen zur Bedeckung — Wie ich mir früher zu bemerken erlaubte, sind die drei Hauptschuldner des Fondes: die Individuell-Verpflichteten, der Staat und das Land.

Was nun die erste Kategorie von Schuldnern anbelangt, so sind diese diejenigen, welche vor Allem ihrer Verpflichtung nachgekommen sind. Ihre Reisschuld muß unter allen dreien die geringste sein, weil die beiden andern bis jetzt an Capital noch gar nichts zurückgezahlt haben, mit Ausnahme eines kleinen Betrages, der aus der Staats-Depostencasse an den Grundentlastungsfond zurückgezahlt wurde. Die Verpflichteten haben aber bis auf eine Summe von circa 1½ Millionen ihre Capitalschuld an den Fond abgetragen. Rücksichtlich der Individuell-Verpflichteten wurden eigene Zahlungs-Modalitäten festgesetzt. Diejenigen

nämlich, die bis zum Erscheinen des gesetzlichen Tilgungsplanes ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mußten ihre Schuld an den Fond entweder in zwanzigjährigen Capitalraten oder in Annuitäten abtragen. Sie sehen nun in dem vorliegenden Bedeckungsplane diese beiden Tilgungs-Modalitäten berücksichtigt; in der ersten Rubrik sind die zwanzigjährigen Capitalraten, und in der zweiten die Annuitäten und zwar für jedes Jahr so eingestellt, wie sie nach den bestehenden gesetzlichen Directiven ermittelt werden mußten. Die ersten gelangen im Jahre 1884, die anderen aber schon im Jahre 1877 zur vollen Abzahlung; von da an erscheint weiter nichts mehr, und damit erscheint gerechtfertigt, was ich mir früher zu bemerken erlaubte, daß die Bedeckungsmittel in den späteren Jahren abnehmen, während, wenn Sie die erste Rubrik ansehen, sich das Erforderniß als ein steigendes darstellt.

Die zweite Haupt-Kategorie der Schuldner des Grundentlastungsfondes ist der Staat und zwar in doppelter Eigenschaft. In der ersten Zeit der Grundentlastung war die Regie und Administration in der Hand des Staates und es mußten alle verfügbaren Gelder, wie dies damals für alle Administrationszweige galt, in die Haupt-Depositenkasse oder in die Staatsschuldentilgungs-Kasse abgeführt werden. Da nun in den ersten Jahren die Verpflichteten in sehr ausgiebigem Maße ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, so haben sich sehr große Ueberschüsse ergeben, welche in die Staats-Depositenkasse oder in die Staatsschulden-Tilgungskasse gewandert sind. So hat sich eine Forderung des Fonds an die Staats-Depositenkasse von 2½ Millionen angehäuft. Diese Schuld wurde immer mit 5% an den Grundentlastungsfond verzinst, und hiemit ist wenigstens einem Ansprüche des Fonds an die Staats-Depositenkasse Genüge geleistet worden. Es wäre freilich viel ersprißlicher gewesen, wenn auch das Capital ex deposito hätte erfolgt werden können, weil mit einer so bedeutenden Capitals-Summe viel ergiebiger hätten Papiere gekauft werden können, und die Cours-Ersparung dem Fonde zu Guten gekommen wäre. Allein die Herren begreifen, daß bei den bedrängten finanziellen Verhältnissen des Staates dies beim besten Willen der Regierung nicht möglich war.

Es hat sich also darum gehandelt, die Rückzahlungs-Modalitäten zu vereinbaren. Das ist endlich geschehen, und die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1864 hat diese Rückzahlungs-Modalitäten festgesetzt und zwar auf eine Reihe von zwanzig Jahren. Sie sehen hier aber unter „Staats-Depositen“ nur 19 Raten eingestellt, weil eine bedeutende Capitals-Rückzahlung schon früher stattgefunden hat, da der Fond einmal Geld benötigte. Deshalb sind nur 19 Capitals-Rückzahlungs-Raten, die erste im Jahre

1866 mit 61.700 fl. eingestellt. Daneben sehen Sie immer die entsprechende Zins-Quote für die restliche Schuld; denn alle Beträge, welche in der Depositen-Kasse erliegen, werden so lange mit 5% an den Fond verzinst, bis sie successive rückbezahlt sind. Diese Post erscheint also vollkommen gerechtfertigt.

Die zweite Kategorie der Schuld des Staates an den Grundentlastungs-Fond ist die Laudemial-Entschädigung. Nach den Entlastungs-Directiven hat der Staat die Laudemial-Schuld ganz in sein Zahlungs-Verprechen übernommen, im Betrage von 7.555.927 fl., er that dies aus dem Grunde, weil er die Percentual-Gebühren eingeführt hat und gewissermaßen an die Stelle der früher Bezugsberechtigten getreten ist. Diese Laudemial-Schuld des Staates wurde durch zehn Jahre nur verzinst, auf das Capital aber gar keine Rückzahlung geleistet. Es war eine ziemlich schwierige Aufgabe für den Landes-Ausschuß, in dieser Beziehung den directen Aufträgen des Landtages gerecht zu werden, und die Rückzahlungs-Modalitäten mit der Regierung zu vereinbaren. Als er den Bedeckungs-Plan ausarbeitete, hat er nur auf Grundlage einer Einstellung, die er in dem letzten Reichs-Budget fand, eine Capitals-Rate schon in seine Berechnung aufgenommen, indem er glaubte, daß jetzt im Jahre 1866 die Capitals-Rückzahlung beginnen werde.

Eine Ministerial-Verordnung neuesten Datums, vom 21. October 1865, hat die allenfalls noch obwaltenden Zweifel behoben. Dieselbe hat nun förmlich die Rückzahlungs-Modalitäten festgestellt, in der Art, wie sie in der Rubrik eingestellt sind, genau nach Annuitäten; es ist immer dieselbe Capitals-Ziffer sammt den entfallenden Zinsen, nämlich 488.924 fl.; wenn Sie nämlich in der Rubrik „Laudemien“ die Ziffern, welche in der Rubrik „Capital“ und in der Rubrik „Zinsen“ eingestellt sind, addiren, so finden Sie für jedes Jahr dieselbe Summe der Rückzahlung. Diese Laudemial-Schuld des Staates an den Fond wird also förmlich in Annuitäten zurückgezahlt. Gegen diese Post läßt sich also auch nichts einwenden, sie basirt ganz auf gesetzlichen Voraussetzungen.

Nun kommen wir zum dritten Hauptschuldner, dem Lande, und dieß ist eigentlich der Kernpunkt der Frage. Das Land schuldet dem Entlastungs-Fonde nach Abschluß der Liquidirungen die Summe von 8.503.381 fl. 19 fr.; das ist genau das Landes-Drittel. Dieses Landes-Drittel ist nach den bestehenden Gesetzen mit 5% dem Fonde zu verzinsen und alljährlich in der Art zurückzuzahlen, daß dem gesetzlich festgestellten Tilgungsplan in 40 — jetzt nur noch in 30 Jahren entsprochen wird.

Es fragt sich nun: Was hat das Land bisher gethan, um dieser Verpflichtung nachzukommen? — Das Land hat

an Capital nichts zurückgezahlt; es hat aber in den ersten Jahren auch die Zinsen dieses Capitals nicht abgetragen, während der Fond schon in der allerersten Zeit in Anspruch genommen wurde, zuerst auf à conto-Zahlungen an die Berechtigten. Als man die Urbarial-Bezüge einstellte, mußte man ihnen Vorschüsse leisten, und dann, als die Liquidirungen wirklich begonnen und einzelne Bezugsberechtigte bereits ihre Forderungen an den Fond liquidirt hatten, mußten auch die Zinsen von der liquidirten Capitalziffer gezahlt werden. Als ferner im Jahre 1856 die Verlosung begann, also schon Capitals-Rückzahlungen geleistet wurden, mußte umsomehr der Grundentlastungs-Fond in Anspruch genommen werden. Das Land kam aber in den ersten Jahren diesen Anforderungen nicht nach, und es mußten die Gelder anderen Einnahmszweigen entnommen werden, und zwar zunächst den, wie ich früher bemerkt habe, ergiebigen Einzahlungen der Individuell-Verpflichteten. Das waren aber Capitalien, und mit diesen Capitalien wurden Renten bezahlt. Schon diese einzige Erwägung zeigt den Herren, daß bei dieser ganz unrichtigen Gebahrung sich endlich für den Fond ein Passivum herausstellen mußte.

Dazu kam auch noch, daß die Regie in den ersten Jahren aus dem Grundentlastungs-Fonde bestritten wurde, für deren Bedeckung im Tilgungs-Plane gar keine Vorsee getroffen war. Ja noch mehr; auch die — wie die Herren wissen, nicht unbedeutenden — Kosten der Grundlasten-Ablösung und Regulirung wurden in der ersten Zeit aus dem Grundentlastungs-Fonde bestritten, obgleich das eigentlich als Landesache erklärt worden war.

Damit hat sich eine Forderung des Grundentlastungs-Fondes an das Land mit 279 014 fl. 49 1/2 kr. herausgebildet für die Regie sowohl des Grundentlastungs-Fondes als der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commissionen bis letzten Juni 1863.

Von diesem Zeitpunkte an wurden die weiteren Kosten nicht mehr dem Grundentlastungs-Fonde entnommen, sondern aus dem Landesfonde bestritten. Die Forderung des Grundentlastungs-Fondes an das Land ist somit vollkommen gerechtfertigt.

Zu der ursprünglich auf das Land übernommenen Capitalschuld pr. 8,503.381 fl. 19 kr.
gefiel sich also noch eine Schuld

für Regiekosten pr. 279.014 „ 49 1/2 „
und das Land schuldet dem
Grundentlastungs-Fonde . . . 8,782.395 fl. 68 1/2 kr.

Eben so dringend und nothwendig war es, daß der zu Ende des Jahres 1864 ausgewiesene schließliche Vermögensabgang von 718.658 fl., — der sich begreiflicher Weise herausstellen mußte, wie ich früher darzuthun mir die Ehre gab, — auch theilweise auf das Land über-

nommen wurde; denn wir haben für dieses Passivum keine andere Bedeckung. Die zwei ersten Kategorien von Verpflichteten, der Staat und die Individuell-Verpflichteten, haben nur genau ihre liquidirten Beträge zu zahlen; diese lassen sich zu einer weiteren Zahlung nicht herbei und sind auch hiezu gesetzlich nicht verpflichtet und das Land muß umsomehr dieses Passivum decken, als in der nicht erfolgten Einzahlung des Landes an den Grundentlastungs-Fond die Genesis dieses Passivums liegt.

Der Landes-Ausschuß glaubte aber, nicht die volle Ziffer von 718.658 fl. einstellen, sondern sich mit der Einstellung von 565 015 fl. 81 1/2 kr. begnügen zu sollen, weil der Rest von ungefähr 200 000 fl. sich durch die günstige Gebahrung mit den Fondsgeldern selbst wird in Ersparung bringen lassen, vorzüglich, wie die Herren gesehen haben, durch den günstigen Einkauf von Fondsoptionen und den dadurch erzielten Coursegewinn.

Nachdem die Forderung des Grundentlastungs-Fondes an das Land so gemindert erscheint, stellt sich dieselbe im Ganzen auf 9,347.411 fl. 50 kr. Nach der genauesten Prüfung läßt sich gegen die Liquidität und die Höhe dieser Ziffer nichts einwenden. Es fragt sich nur: wie wird das Land diese Capitalziffer aufbringen, natürlich mit den entfallenden Zinsen?

Dazu wären drei Wege möglich; der erste wäre der Credit, die Aufnahme eines Anlehens, wodurch das Land in die Lage gesetzt würde, seiner Verpflichtung an den Grundentlastungs-Fond mit Einem Male nachzukommen. Der zweite Weg wäre, Jahr für Jahr nach den Verhältnissen des Fonds den abgängigen Betrag in einer Umlage oder einem Zuschlage zu den directen Steuern einzubringen; endlich drittens hierüber einen Bedeckungsplan auszuarbeiten, und nach den im voraus nach einem Wahrscheinlichkeits-Calcule berechneten Amortisations-Raten und den entsprechenden Zinsbeträgen das wahrscheinliche Erforderniß des Grundentlastungs-Fondes zu decken.

Was nun den ersten Weg, den einer Capitalsaufnahme betrifft, so wird, glaube ich, Jeder, der in finanziellen Dingen nicht ganz fremd ist zugeben, daß jetzt wohl nicht der Zeitpunkt wäre, mit einer größeren Anleihe auf den Markt zu kommen, da derselbe mit Anlehen und Credit-Anforderungen von allen Seiten überschwemmt ist. Wir haben leider die Erfahrung im letzten Jahre gemacht, daß solche Anlehen sich jetzt nur mit sehr großen Opfern realisiren lassen.

Was würde also dem Lande damit gedient sein, jetzt ein Anlehen zu machen? Die Opfer würden weit diejenigen überwiegen, die dem Lande dadurch auferlegt würden, daß dasselbe jährlich eine gewisse Capitalrate und die entsprechenden Zinsen an den Grundentlastungs-Fond

abtrage. Die Anleihe müßte natürlich auch mit einem Amortisations-Plane in Verbindung gebracht werden; es müßte auch jährlich amortisirt und es müßten die Zinsen aufgebracht werden. Ich glaube, es bedarf da keines weiteren Eingehens in die Sache, um zu zeigen, daß die Opfer eines Anlehens ungleich größer wären.

Zugleich würden die großen Vortheile, die der Fond beim Ankaufe der Obligationen aus der Cours-Differenz zieht, verloren gehen; denn würde ein so großer Betrag dem Grundentlastungs-Fonde zur Verfügung gestellt, so würde man die Obligationen vor der Zeit verlosen können; das würde natürlich den Cours über *pari* bringen müssen, und von einem Vortheile beim Einkaufe könnte keine Rede mehr sein. Daß aber dieser nicht zu unterschätzende Vortheil, auf den allein die Möglichkeit gegründet war, aus der Passivität des Fonds herauszukommen, dem Grundentlastungs-Fonde entgehen würde, das allein schon bricht über das Project eines Anlehens den Stab.

Man könnte höchstens sagen, die durch das Anlehen aufgenommene Capitalsziffer braucht man nicht gleich in den Grundentlastungs-Fond zu legen, um damit Obligationen einzulösen, denn die Bezugsberechtigten haben kein weiteres Recht, als in der Tilgungsperiode von 40 Jahren bis zum Jahre 1896 ihre Obligationen eingelöst zu erhalten. Allerdings, dann aber, meine Herren, müßte ja diese große Capitalsziffer mittlerweile fructificirt und angelegt werden, und das ist auch ein nicht zu unterschätzendes Moment, das sie für ein großes Emplacement hätten; mit jedem Emplacement sind aber Gefahren verbunden. Jetzt haben wir gar kein Risiko; wir zahlen jährlich nicht mehr, als wir wirklich im Wege der Umlage und nach dem Bedeckungsplane vom Lande einnehmen. Das Geld, das man gleich zur Rückzahlung einer Schuld verwendet, ist gewiß am besten placirt.

Diese Art der Rückzahlung verdient also nicht gewürdigt zu werden.

Die zweite Art wäre die, daß man alljährlich, weil man dann mit Sicherheit die Ziffer bestimmen könnte, welche im Wege der Landesumlage hereinzubringen wäre, den sich ergebenden Abgang decken würde. Allein der Umstand, daß dem Landes-Ausschusse in zwei Landtags-Sessionen die Aufgabe gestellt wurde, einen Bedeckungsplan auszuarbeiten, stellt wohl außer allen Zweifel, daß der hohe Landtag schon im Voraus die Ziffer zu kennen wünscht, nach welcher der Landesfond jährlich zum Grundentlastungs-Fonde zu concurriren hat. Ferner sind, wie die Herren gesehen haben, rücksichtlich der beiden anderen Verpflichteten des Fonds die Rückzahlungs-Modalitäten festgestellt; es ist also gebo-

ten, daß auch der dritte Haupt-Verpflichtete wisse, nach welchen Modalitäten er die Rückzahlung zu leisten hat. Diese Rückzahlungs-Modalität erleichtert ferner das ganze Geschäft und die Manipulation wird dadurch eine wesentlich einfachere, daß die Ziffer der Bedeckung schon im Voraus festgestellt ist.

Damit ist aber gar kein Risiko verbunden, denn sollte in Folge günstiger oder widriger Einflüsse der Wahrscheinlichkeits-Calkül, auf dem der Bedeckungsplan beruht, sich nicht bewähren, so steht es ja dem jeweiligen Vertretungskörper des Landes frei, darauf gebührende Rücksicht zu nehmen und Modificationen eintreten zu lassen. Wir haben es dabei mit Niemand Anderm zu thun, als mit uns selbst; es ist keine höhere Genehmigung des Bedeckungsplanes notwendig, denn derselbe bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Directiven, und wir können jedes Jahr, wenn einmal begründete Bedenken vorliegen sollten, Abhilfe schaffen. Damit schwindet auch das letzte Bedenken, das man gegen das Eingehen in den Bedeckungsplan haben könnte.

Sie finden weiter im Bedeckungsplane: „Verzugszinsen, Escompte- und andere Gebühren“; das sind weniger bedeutende Posten. — „Verzugszinsen“, welche die Verpflichteten nach den bestehenden Directiven zu zahlen haben, wenn sie mit ihrer Zahlung im Rückstande bleiben. — Die „Escompte-Gebühren“ rühren daher, daß der Landes-Ausschuß Coupons, wenn ihre Verfallszeit keine zu lange mehr ist, mit den Ueberschüssen des Fonds einlösen, und sich durch diesen Escompt eine Einnahme schaffen kann. — „Andere Gebühren“, das sind minder wichtige Posten, die aber gebührend berücksichtigt sind.

In einer andern Rubrik finden Sie: „Activzinsen von anderweitigen Capitals-Anlagen.“ Diese stehen erst vom Jahre 1878, also von jenem Zeitpunkte an in der Bedeckung, von dem an es für den Fond nicht mehr vortheilhaft sein dürfte, Obligationen einzukaufen. Doch muß sich der Fond Barschaften verfügbar halten und schaffen, um in den spätern Zeiten, wo die Bedeckungsmittel unzureichend werden, die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu haben. Da sind nun die Zinsen jener mittlerweiligen Capitals-Anlagen in der Bedeckung eingestellt.

Die letzte Rubrik endlich ist: „Börsenmäßiger Coursegewinn beim Grundentlastungs-Obligationen-Einkaufe.“ Dieser Course-Gewinn ist nach einer Wahrscheinlichkeits-Berechnung eingestellt.

Somit glaubt der Finanz-Ausschuß den Bedeckungsplan genau gewürdigt zu haben und nach dem Resultate seiner Berathung die Annahme desselben dem hohen Hause empfehlen zu sollen.

Der Antrag selbst lautet: (liest Antrag I in L. Z. 3. 88, Seite 1):

Ich hätte nur noch aufzuklären, warum der Finanz-Ausschuß auch nicht den 4. Punkt des Landes-Ausschusses antrages, lautend: „wegen verfassungsmäßiger Anerkennung des Amortisationsplanes für die Schuld des Staates durch das Reich die geeigneten Verfügungen zu treffen“, in seinen Antrag aufnahm. Der Finanz-Ausschuß hielt diesen Punkt des Antrages nicht für nothwendig, aus folgenden Gründen:

Die Schuld des Staates an den Fond in den zwei Hauptkategorien als Schuld der Staats-Depositen-Casse und als Laudemialschuld ist schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit der Reichsverfassung vollkommen liquidirt und ziffermäßig festgestellt worden; dazu war also die Mitwirkung der Reichsvertretung nicht mehr nothwendig; es wurde nur für die erste Schuld die Rückzahlungs-Modalität durch die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1864 festgestellt und für die Laudemialschuld geschah dies mit der Verordnung vom 21. October 1865. Allein die Capitals-Ziffern waren schon früher liquidirt und die Rückzahlungs-Modalität ist nur eine Sache der Ausführung.

Aus diesem Grunde glaubte also der Finanz-Ausschuß nicht, beantragen zu müssen, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, wegen verfassungsmäßiger Genehmigung des Amortisations-Planes die geeigneten Verfügungen zu treffen. Denn allerdings muß das Reichsbudget dem Reichsrathe vorgelegt werden; da wird es natürlich Sache der Regierung sein, jene Posten in das Budget aufzunehmen, deren Zahlung feststeht, deren Liquidität nicht mehr bezweifelt werden kann.

Aus diesen Ermägungen hat der Finanz-Ausschuß den vierten Antrag des Landes-Ausschusses nicht zu dem seinigen gemacht.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Pairhuber hat das Wort.

Abg. **Pairhuber** (L.-B. Radkersburg): Nur über die letzte Bemerkung des Herrn Berichterstatters erlaube ich mir in Kürze aufzuklären, daß der Landes-Ausschuß diesen vierten Punkt nur darum aufgenommen hat, weil zur Zeit der Verfassung des Bedeckungsplanes die Vereinbarung mit der Regierung rücksichtlich der Art und Weise der Rückzahlung der Laudemialschuld noch nicht getroffen war, und es allerdings nothwendig gewesen wäre, bezüglich der Rückzahlungs-Modalitäten mit der verfassungsmäßigen Regierung in Verhandlung zu treten.

Landeshauptmann: Wünscht sonst noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Sonach erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter **Dr. v. Neupauer:** Ich habe nur zu bemerken, daß ich diesen Umstand schon früher aufgeklärt habe; diese Rückzahlungs-Modalität für die Capitalschuld des Staates ist endgiltig festgestellt worden durch die Ministerial-Verordnung vom 21. October 1865. Es liegt auch inmitten das A. h. Manifest vom 20. September 1865, das eben die Regierung ermächtigt, Verfügungen, die sie im Interesse des Staates und namentlich in volkswirthschaftlicher Beziehung für nothwendig erachtet, anzuordnen und vorzukehren.

Das ist am Ende auch eine solche Verfügung; umso mehr erscheint mir also die Anschauung des Finanz-Ausschusses begründet, die, wie wir eben aus dem Munde eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses vernommen haben, vom Landes-Ausschusse getheilt wird, daß Punkt 4 der Ausschussanträge zu entfallen habe.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Bestimmung, u. z. ungetrennt, wenn von keiner Seite eine Theilung beantragt wird. Sie lauten: (liest dieselben nochmals.) Diejenigen Herren, welche dieselben annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht). Sie sind angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Finanz-Ausschusses über das Gesuch des Professors A. Essenwein um eine Subvention zur Herausgabe des Werkes über die mittelalterliche Glasmalerei Steiermarks. *)

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Dr. Hermann Mulley** (von der Tribune): Ich habe im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht über das eben erwähnte Gesuch zu erstatten. Der Sachverhalt ist folgender: (liest den der 20. Sitzung beiliegenden Bericht des Landes-Ausschusses L. Z. 3. 63).

Der Finanz-Ausschuß, dem der Antrag des Landes-Ausschusses zur Berichterstattung zugewiesen wurde, war mit Rücksicht auf die mittlerweile veränderten Verhältnisse und Umstände nicht in der Lage, diese Anträge des Landes-Ausschusses nach ihrem ganzen Umfange und in der vorgeschlagenen Form anzunehmen. Nicht als ob der Finanz-Ausschuß den löblichen Zweck dieses Werkes verkannt hätte; im Gegentheile, er erkennt an, daß es sich hier um ein Werk handelt, wodurch nicht nur die Culturgeschichte Steiermarks illustriert, sondern auch der Kunstindustrie des Landes Gelegenheit geboten wird, sich gel-

*) Dieser Antrag liegt unter L. Z. 3. 88, II bei. — Der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Bericht ist dem stenographischen Protokolle über die 20. Sitzung unter L. Z. 3. 63 beigeschlossen.

tend zu machen, und somit einem besonders interessanten Zweig der Kunst einen immer größeren Aufschwung zu verschaffen.

Das projectirte Werk verdient daher an sich alles Lob, und es würde sich als ein vaterländisches ganz vorzugsweise zu der vom Landes-Ausschusse beantragten Subvention eignen, wenn nicht mittlerweile die Dienstes- und Aufenthalts-Verhältnisse des Herrn Verfassers und Gesuchstellers sich gänzlich geändert hätten. Professor Esfenwein verläßt nämlich zum großen Verluste für unsere Kunst und Wissenschaft unsere Hauptstadt und das Land Steiermark; er tritt in eine neue dienstliche Stellung als Director des germanischen Museums in Nürnberg ein.

In dieser seiner neuen dienstlichen Stellung wird er kaum in der Lage sein, bei der Ausführung des Werkes leitend, controlirend, überwachend einzuschreiten. Es muß vielmehr der Besorgniß Raum gegeben werden, daß mit dem Abgange der Seele des Unternehmens dieses selbst vielleicht minder zweckmäßig ausgeführt werde, und nach und nach früher oder später in's Stocken gerathe. Dem Lande würde es nichts nützen, eine oder die andere Lieferung zu haben, wenn es nicht die Gewißheit hat, das ganze Werk nach dem vorgelegten Plane zu erhalten.

Diese Rücksichten haben den Finanz-Ausschuß bewogen, statt der vom Landes-Ausschusse beantragten Subvention für jede einzelne Lieferung eine Subvention nach dem vollständigen Erscheinen des Werkes zu beantragen, und zwar bis zu einer Ziffer, wie sie den Finanzverhältnissen des Landes angemessen ist und mit dem gewöhnlichen Ausmaße derartiger Subventionen im Einklange steht.

Der Finanz-Ausschuß beantragt sonach: (Viest Antrag II in L. Z. B. 88).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Antrag des Finanz-Ausschusses annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Nunmehr kommt zur Verhandlung der

Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Rückzahlung der Vorschüsse an die k. k. priv. österr. Nationalbank.*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Lohninger das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Lohninger** (von der Tribune): Der Landes-Ausschuß hat unter dem 5. Februar 1866 angezeigt, daß wegen Rückganges der Course der verpfändeten Obligationen Einzahlungen an die Nationalbank nothwendig sind, und er hat hiefür 35.000 fl. präliminirt.

*) Dieser Antrag liegt unter L. Z. B. 88, III, der Bericht des Landes-Ausschusses unter L. Z. B. 78 bei.

Das Land hat bei der Bank zwei Vorschüsse gegen Hinterlegung von Obligationen genommen, den einen mit 525.000 fl., den anderen mit 190.000 fl. Von den 525.000 fl. restiren gegenwärtig nur noch 281.700 fl.; die 190.000 fl. sind, eingerechnet die im Jänner d. J. gemachte Einzahlung pr. 9100 fl., gegenwärtig auf 158.900 fl. herabgemindert.

Nun hat sich herausgestellt, daß die Deckung für die erste Post pr. 281.700 fl., welche in 716.700 fl. 4procentigen und in 107.000 fl. National-Anlehens-Obligationen besteht, nur für 273.000 fl. ausreicht, daß also allerdings ein Betrag von 8552 fl. 56 kr. nothwendig ist, um mit dem Pfand die gehörige Sicherheit zu geben. Allein wir haben bereits 40.000 fl. zur Rückzahlung auf diese Schuld bewilligt, und wenn die ersten 10.000 fl. abgezahlt sind, zeigt sich schon eine Mehrdeckung von 1300 fl. Für diese Post ist es also nicht nöthig, eine weitere Vorsorge zu treffen.

Die Deckung für die zweite auf 158.900 fl. herabgeminderte Schuldpost besteht in 158.270 fl., also nahezu in derselben Höhe, als der Vorschuß gegenwärtig noch ausmacht. Nachdem 9100 fl. bereits eingezahlt wurden, ist auch für diese Post keine weitere Vorsorge zu treffen.

Vor Allem ist also die vom Landes-Ausschusse auf die 190.000 fl. geleistete Abschlagszahlung zu genehmigen, da der Landes-Ausschuß in Folge des Rückganges der Course zu dieser Einzahlung bemüht war.

Die Nationalbank hat aber auch gefordert, daß ihr für die zweite Forderung im Restbetrage von 158.900 fl. Rückzahlungen angeboten werden, weil sie wegen der im künftigen Jahre aufzunehmenden Baarzahlungen die Vorschüsse allmählig herabzumindern sich genöthigt sehe. Die Nationalbank hat bewilligt, daß für den ersten Vorschuß, der ursprünglich in 525.000 fl. bestand, bei jeder Prolongation 2½ Percent auf das jeweilige Capital zurückgezahlt werden. Der Finanzausschuß ist nun der Meinung, man solle einen ähnlichen Antrag auch rücksichtlich der zweiten Post machen, daß nämlich die Nationalbank gestatten möge, daß bei jeder Prolongation 2½ Percent des restlichen Vorschusses zurückzahlen seien, wie der Antrag 2 des Finanzausschusses sagt, den ich dem hohen Hause zur Annahme empfehle.

Damit aber im Falle eines weiteren Rückganges der Course — der unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht unwahrscheinlich ist — der Landes-Ausschuß nicht in die Gefahr komme, keine Deckung geben zu können, und da er eine weitere größere Einzahlung auch nicht leisten könnte, beantragt der Finanz-Ausschuß unter 3, den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, wenn nöthig, aus den unbelasteten Effecten des Landes die Deckung zu geben.

Rückichtlich des letzten Antrages des Finanz-Ausschusses auf Einstellung des Betrages von 10.000 fl. in das Präliminare als Capitalsrückzahlung an die Nationalbank bemerke ich, daß, wenn das h. Haus den vorgeschlagenen Rückzahlungsmodus genehmigt, für die erste Post eigentlich nur 28.170 fl. nothwendig wären — bekanntlich haben wir zu diesem Ende 40.000 fl. bereits bewilliget; für die zweite Post wären bei diesem Modus 15.890 fl. erforderlich, zusammen also 44.060 fl. Es sind Ihnen aber vom Finanz-Ausschusse für beide Posten zusammen außer den bewilligten 40.000 fl. noch 10.000 fl. vorgeschlagen, was zusammen also 50.000 fl. gibt.

Ich habe diese Berechnung erst nachträglich vorgenommen, konnte dem Finanz-Ausschusse also von derselben keine Mittheilung machen. Allein ich glaube, es sei wegen circa 2000 fl., die darnach erspart würden, nichts weiter vorzuziehen, und die 10.000 fl. könnten voll eingestellt werden.

Ich empfehle Ihnen die Anträge des Finanz-Ausschusses zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? — Der Herr Abgeordnete **Paichhuber** hat das Wort.

Abg. Paichhuber (L. B. Radkersburg): Nach dem vorliegenden Antrage des Landes-Ausschusses handelt es sich eigentlich um zwei verschiedene Gegenstände: Erstens hat der Landes-Ausschuß in seinem Berichte nachgewiesen, daß die Nationalbank von Viertel- zu Vierteljahr die Ergänzung der Pfänder, welche für die Darlehen eingelegt sind, in dem Falle begehrt, wenn der Cours dieser Pfänder im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres in einer Weise gefallen ist, daß $\frac{2}{3}$ des Coursverthes nicht mehr die noch ausstehende Capitalsumme decken. In Folge dessen sind, wie in dem Berichte gesagt wird, im Laufe des vorigen Jahres 29.000 fl. zurückgezahlt worden, und sie mußten zurückgezahlt werden. Im Laufe des Monats Jänner wurde neuerlich eine ähnliche Anforderung an das Land aus dem Grunde gestellt, weil die Course der Pfänder für das zweite Darlehen im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres in diesem Grade zurückgegangen waren.

Es ist nun, wenn von Seite des Landes eine Abzahlungsleistung auf das zweite Darlehen mit 190.000 fl. nicht geleistet wird, mit Sicherheit vorauszusehen, daß darauf, wenn das Pfand, welches für diese Schuld eingelegt ist, ungeachtet im Jänner 9100 fl. zur Ergänzung dieses Pfandes zurückgezahlt wurden, noch eine zweite Zahlung im Laufe des Jahres 1866 erfolgen muß, wenn die Course in dem Maße zurückgehen, wie jetzt.

Ich glaube daher, daß es nicht genügt, wenn für diesen Zweck bloß 9100 fl. in das Präliminare eingestellt

werden, welche schon im Jänner gezahlt worden sind, oder auch 10.000 fl. wie der Finanz-Ausschuß beantragt, sondern daß eine höhere Ziffer für diesen Zweck wird in Anspruch genommen werden müssen. Es ist allerdings richtig, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß bezüglich des ersten Vorschusses eine solche Wahrscheinlichkeit deshalb nicht eintrete, weil ohnehin in jedem Vierteljahre 10.000 fl. zurückgezahlt werden.

Was den zweiten Gegenstand betrifft, so ist derselbe ganz anderer Natur. Es ist nämlich, wie aus dem Berichte hervorgeht, schon i. J. 1863 vom h. Landtage dem Landes-Ausschusse gegenüber der Wunsch ausgesprochen worden, bei Gelegenheit der Zurückzahlung der Vorschüsse von 143.000 fl. und 150.400 fl. C. M. mit der Nationalbank in Unterhandlung zu treten und sich von ihr das Versprechen oder in irgend einer anderen Form die Zusicherung geben zu lassen, daß sie sich bezüglich der weiteren Zurückzahlung der Schuld des Landes an die Nationalbank mit Ratenzahlungen in einem billigen Maße begnügen möge. Statutenmäßig sind diese Vorschüsse immer nur auf 90 Tage prolongirt und sobald die 90 Tage vorüber sind, hat die Nationalbank statutenmäßig das Recht, die ganze Forderung zurückzubehalten.

Wenn daher der Landes-Ausschuß, respective der Landtag der Bank ein Anbot machen würde, daß das Land an sie von diesen beiden Schuldposten nach Möglichkeit kleinere Ratenzahlungen abstattet, so ist zu erwarten, daß die Bank bereitwillig entgegen kommen und, wenn auch nicht ein förmliches vertragsmäßiges Versprechen, so doch ein gewisses Garantie bietendes Versprechen geben wird, daß sie von dem Rechte, die Prolongation zu verweigern, in einem sehr billigen und entgegenkommenden Maße Gebrauch machen wird.

Es ist also im Berichte des Landes-Ausschusses beantragt, daß von dem zweiten Vorschusse per 190.000 fl. auch ein entsprechender Betrag zur Rückzahlung i. J. 1866 in ähnlicher Weise gelange und in das Präliminare eingestellt werde, wie eine solche Rückzahlungsmodalität bezüglich des ersten Vorschusses pr. 525.000 fl. besteht; es werden nämlich bei jeder Prolongation $2\frac{1}{2}\%$ des ursprünglichen Capitales zurückbezahlt.

Der Finanz-Ausschuß ist auf den Vorschlag des Landes-Ausschusses, daß dieses zweite Darlehen pr. 190.000 fl. in ähnlicher Weise, wie das erste, in Ratenzahlungen zurückerstattet werde, nicht eingegangen, weil er von der Ansicht ausgeht, daß die Nationalbank auch ohnedem sehr gerne bereit sein wird, die Prolongation zu ertheilen, und weil er in der Ergänzung des Pfandes ein Mittel gefunden hat, einer allfälligen Aufkündigung des Capitales oder eines Theiles desselben im Falle des weiteren Coursrückganges

der Effecten zu begegnen. Es ist nun allerdings ganz richtig, daß, wenn die Nationalbank auf diesen Vorschlag eingeht, dann eine Rückzahlung des Capitaless selbst nicht erforderlich ist. Wenn jedoch die Nationalbank auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen würde, so würde doch nichts Anderes übrig bleiben, als eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, widrigens die Zurückzahlung, resp. die Forderung des ganzen Capitaless zu gewärtigen ist.

Ich würde mir daher erlauben, zum Antrage des Finanz-Ausschusses, um in dieser Richtung einer Möglichkeit, die dem Landesfonde sehr nachtheilig wäre, zu begegnen, den Zusatz dahin gehend zu beantragen, daß Punkt 4 der Anträge zu lauten habe:

„Es werde gemäß 1 und 2 dieses Antrages in das Präliminare pro 1866, Cap. XIII., Zil. 4 a) den Betrag von fl. 10.000 auf Capitals-Rückzahlung in Folge des Weichens der Course, und b) auf Rückzahlung des Vorschusses pr. 190.000 fl. ein Betrag von 15.890 fl. eingestellt.“

Ich sage 15.890 fl. aus dem Grunde, weil ich von dem Stande ausgehe, auf welchem die Schuld gegenwärtig steht; es sind 158.900 fl. gegenwärtig rückständig, 10 Prozent hievon werden per Jahr beiläufig dieser Summe gleich kommen.

Dadurch glaube ich meinen Antrag begründet zu haben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen? — Herr Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr (Graz): Als es sich um ein Uebereinkommen mit der Nationalbank hinsichtlich der Schuld im ursprünglichen Betrage pr. 525.000 fl. handelte, war ich in der Lage, hiezu durch mündliche Verhandlungen beizutragen. Die erste Forderung, welche von der Nationalbank gestellt wurde, ging dahin, daß von der ursprünglichen Schuld pr. 525.000 fl. bei jeder Verlängerung des Vorschusses nicht etwa bloß die $2\frac{1}{2}$ Prozent, sondern 5 Prozent abgezahlt werden mögen. Die Nationalbank war erst durch Verhandlungen dazu zu bewegen, denjenigen Stand der Schuld zur Grundlage zu nehmen, welcher zur Zeit dieses Uebereinkommens selbst bestanden hat. Davon aber wäre wohl in keinem Falle die Rede, daß, wie von Seite des Finanz-Ausschusses vorausgesetzt wird, der jeweilige Capitalsrest die Grundlage zu den weiteren Rückzahlungen bilde, denn wenn ein Gläubiger, also hier die Nationalbank, hierauf einging, würde das Capital nie vollständig zurückgezahlt werden, indem immer nur $2\frac{1}{2}$ Prozent von dem übrigbleibenden Reste zurückgezahlt würden.

Das Zweckmäßigste wäre, daß der jetzt bestehende Stand von 158.900 fl. als Grundlage für die Abschlagszahlungen angenommen würde. Geschieht das und werden $2\frac{1}{2}$ % von diesem Capitalsstande pr. 158.900 fl. ange-

nommen, so entfallen auf ein Jahr 10 %, d. i. also ein Betrag von 15.890 fl.

Ich glaube also, daß der von meinem Herrn Collegen gestellte Antrag jedenfalls das Allergünstigste ist, was bei einem Abkommen mit der Nationalbank erreicht werden könnte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Lohninger: Ich könnte mich nicht für den Antrag des Herrn Abgeordneten **Paishuber** aussprechen, und zwar aus dem Grunde, weil die Bank das Recht hat, bei jeder Prolongation dieselbe zu verweigern; man müßte also Vorsorge für den ganzen Capitalsrest treffen. Allein ich glaube, es wird dies von Seite der Bank nicht geschehen, sie wird das Lombardgeschäft nicht im großartigen Maßstabe reduciren können, ohne die größten Calamitäten auf dem Geldmarkte herbeizuführen, und sie hat ebensosehr zu sehen, daß keine großen Störungen auf dem Geldmarkte herbeigeführt werden, wie jeder einzelne Private.

Sie wird daher, wenn man ihre Anbote macht, die darauf hinauszahlen, allmählig den Vorschuß herabmindern, sehr gerne darauf eingehen, weil sie das Land Steiermark, welches mit so bedeutenden Opfern so große Rückzahlungen in den jüngsten Jahren geleistet hat, nicht strenger behandeln wird, als Private. Sowie sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine größeren Einzahlungen fordern wird, als erforderlich sind, damit nur die Deckung immer statutenmäßig vorhanden, daß nämlich ein Dritteltheil des Pfandes frei sei, ebenso wird die Bank nach meiner Ueberzeugung mit ihren humanitären Ansichten das Land nicht strenger behandeln, als Private. Ich glaube, daß die Nationalbank, wenn der Landes-Ausschuß mit ihr in Verhandlung tritt, beide Vorschüsse zusammenwirft und anbietet, für beide zusammen bei jeder Prolongation $2\frac{1}{2}$ % zu zahlen, gegenüber dem hier im Landtage gefaßten Beschlusse, mit Rücksicht auf die gegenwärtig allgemein auf dem Geldmarkte herrschende Calamität und die Nothlage des Landes, keine härteren Bedingungen verlangen, sondern sich mit jenen 10 % Rückzahlung begnügen wird.

Wie groß ist nun aber die für eine Rückzahlung von 10 % erforderliche Summe? Der eine noch ausstehende Rest beträgt 281.700 fl., der andere 158.900 fl., zusammen circa 440.000 fl.; diese Summe durch 10 getheilt, gibt 44.000 fl., mit welchen die Rückzahlung für das ganze Jahr gedeckt ist. Ich glaube, ich rechne ganz richtig, wenn ich sage, beide Posten sollen zusammengeworfen werden, und auf beide zusammen seien bei jeder Prolongation $2\frac{1}{2}$ % einzuzahlen.

Die Besorgniß, welche man zu hegen scheint, daß nämlich der Betrag, der dem Landes-Ausschusse für diese Rückzahlungen zur Verfügung gestellt werden soll, nicht hinreichend sei, ist daher wohl nicht gerechtfertigt. Ich glaube, es können jetzt 15.890 fl. umsoweniger gefordert werden, als im Jänner 9100 fl. zurückgezahlt wurden und ich kann daher nimmer vier Quartale herausbringen, da eben im Jänner bereits eine Einzahlung geleistet wurde. Von einer vierten Rate kann daher bezüglich der zweiten Post ohnehin keine Rede mehr sein, und es ist eben unrichtig, wenn der Herr Abg. Pairhuber bei der Berechnung des Erfordernisses pr. 15.890 fl. vier Raten zu Grunde legt.

Die Nationalbank wird übrigens auch auf die bedeutende Einzahlung, welche heuer bereits erfolgte, Rücksicht nehmen. 9100 fl. sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen eben kein geringer Betrag; es wird der Nationalbank im Jahre eine Rückzahlung pr. 50.000 fl. angeboten und ich denke, dieser Betrag, auf Capitalisirung verwendet, sei unter der gegenwärtigen Verhältnissen groß genug.

Ich empfehle daher dem h. Hause, auf den Antrag des Landes-Ausschusses nicht einzugehen, sondern die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen, indem nach denselben alljährlich ein sehr bedeutender Betrag, nämlich 50.000 fl. zur Rückzahlung gelangt und indem zugleich auch das Land gesichert ist, daß die hinlängliche Deckung immer vorhanden sei, da der Landes-Ausschuß (im Punkte 3) ermöglicht wird, die Pfänder aus den vorhandenen unbelasteten Obligationen zu ergänzen.

Landeshauptmann: Vor Allem stelle ich bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Pairhuber die Unterstützungsfrage; derselbe lautet:

„4. Es werde gemäß 1 und 2 dieses Antrages in das Präliminare pro 1866, Cap. XIII, Tit. 4, der Betrag von 25.890 fl. an Capitals-Rückzahlung an die Nationalbank eingestellt.“

Abg. Dr. Slubeß (L.-B. Frdning): Ich bitte um das Wort. Ich kann hierüber nach dem, was gesagt wurde, nicht abstimmen; ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses uns hierüber eine nähere Aufklärung zu geben.

Landeshauptmann: Ich stelle jetzt nur die Unterstützungsfrage. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Pairhuber unterstützen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist unterstützt.

Der Herr Abg. Pairhuber hat das Wort.

Abg. Pairhuber: Es ist allerdings richtig, daß, wie Herr Lohninger bemerkte, beiläufig 4000 fl. von den 15.890 fl. weggelassen würden, weil im gegenwärtigen Jahre nicht 4, sondern nur mehr 3 Rückzahlungstermine eintreten.

Ich restringire daher meinen Antrag nach der erhaltenen Aufklärung dahin, daß ich statt der 15.890 fl. die runde Summe von 12.000 fl. (eigentlich 11.890 fl.) nehme; hiezu kommen noch die 10.000 fl., welche vom Finanz-Ausschusse deshalb zu bewilligen beantragt worden sind, weil im Monate Jänner 9100 fl. gezahlt wurden und im Jahre 1866 wahrscheinlich noch weitere Zahlungen nothwendig sein werden für den Fall, daß die Nationalbank eben nicht auf die Propositionen, wie sie vom Finanz-Ausschusse gemacht worden, einging. Im Ganzen beantrage ich also 22.000 fl.

Dann erlaube ich mir, zu Punkt 2 des Finanz-Ausschusses den Antrag, daß es statt: „des jeweiligen Capitals-Restes“ heißen solle: „des Capitals-Restes.“

Berichterstatter Lohninger: Das ist ein ganz neuer Antrag und da muß ich vor Allem, bevor ich über denselben sprechen kann, darüber klar sein, was der Herr Abgeordnete unter dem Ausdruck „des Capitals-Restes“ versteht; den ursprünglichen oder den jetzigen Capitals-Rest?

Abg. Pairhuber: Nach dem, was Herr Dr. von Streinmayr gesagt hat, ist das Allergünstigste, was wir anstreben können, daß der jetzige Capitals-Rest als Grundlage unserer weiteren Verhandlungen mit der Nationalbank angenommen werde; in diesem Falle kann man also nicht sagen: „des jeweiligen Capitals-Restes“, sonder nur: „des Capitals-Restes.“

Berichterstatter Lohninger: Nun gut, ich acceptire den jetzigen Stand, dann kommen wir aber, wie bereits gesagt wurde, auf eine jährliche Rückzahlungssumme von 45.000 fl. Ich bitte, meine Herren! der Finanz-Ausschuß beantragt Ihnen ja, es möge eingeschritten werden, daß für beide Capitalien ein Rückzahlungsmodus gefunden werde, so daß nur $2\frac{1}{2}\%$ vom — ich acceptire es, wie gesagt — jetzigen Capitals-Reste bei jeder Prolongation berichtigt wird. Allerdings können wir von der Bank nicht mehr als eine vage Zusicherung, erwirken, denn statutenmäßig kann sie nichts zusichern, allein wir können wohl annehmen, daß sie uns nicht strenger behandeln wird, als Private.

Ich beantrage also eine Modification des Punktes 2 dahin, daß es statt „des jeweiligen Capitals-Restes“ heißen solle: „des gegenwärtigen Capitals-Restes“.

Die beantragte Summe wird aber gewiß hinreichen, da einerseits von der zweiten Post mit Rücksicht darauf, daß bereits eine Zahlung von 9100 fl. erfolgte, ein geringer Betrag getilgt werden könnte, und da andererseits ohnehin um 5000 fl. mehr als voraussichtlich nothwendig präliminirt wird, wie ich Ihnen schon früher gezeigt habe.

Ich empfehle daher nochmals die Anträge des Finanz-Ausschusses, sie sind billig und das Land wird nicht gezwun-

gen, in einer so schlechten Zeit bedeutendere Opfer zu bringen, als unumgänglich erforderlich ist.

Abg. Pairhuber: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich in dieser Sache nochmals das Wort ergreifen muß.

Landeshauptmann: Wenn es das Haus gestattet. — (Zustimmung.) Ich bitte also das Wort zu ergreifen.

Abg. Pairhuber: Es handelt sich hier um zwei Vorschusscapitalien, von denen sich das eine ursprünglich auf 525.000 fl., das andere auf 190.000 fl. belief. Von dem ersten wird jährlich eine Summe von beiläufig 40.000 fl. zurückgezahlt, weil darüber schon eine Art Uebereinkommen existirt. Bezüglich des zweiten geht der Antrag des Landes-Ausschusses dahin, daß ein ähnliches Uebereinkommen mit der Nationalbank, wie es bezüglich des ersten schon besteht, angestrebt werden möge.

Ich verstehe den Herrn Berichterstatter vollkommen, der sagt, daß der Landes-Ausschuß dahin wirken solle, daß beide Capitalien zusammengeworfen werden und daß die Nationalbank bezüglich des ersten Vorschusses von den bereits stipulirten, vertragsmäßigen Rückzahlungs-Modalitäten zu Gunsten einer Vereinbarung bezüglich beider Capitalien abgehe. Allein ich kann mir unmöglich denken, daß die Nationalbank auf dieses Uebereinkommen eingehen werde.

Uebrigens habe ich von meinem Standpunkte aus natürlich dem Finanz-Ausschusse gegenüber in dieser Beziehung nichts einzuwenden; der Landes-Ausschuß wird es für seine Pflicht halten, den Antrag genau so, wie ihn das hohe Haus beschließen wird, so weit es ihm möglich ist, zur Ausführung zu bringen.

Landeshauptmann: Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe sonach den Antrag und zwar absatzweise zur Abstimmung.

(Liest Punkt 1 des Antrages III in L. T. Z. 88.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest Punkt 2 desselben Antrages, mit der Abänderung, daß es in der 3. Zeile statt „jeweiligen“ heißt: „gegenwärtigen“.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

(Liest Punkt 3 desselben Antrages.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Bei Punkt 4 kommt zuerst der Antrag des Hrn. Abg. Pairhuber zur Abstimmung.

Berichterstatter Lohninger: Ich glaube, daß über denselben nicht mehr abgestimmt werden kann, da bereits Punkt 2 die Ziffer regulirt hat.

(Abg. Dr. v. Stremayr meldet sich zum Worte.)

Landeshauptmann: Herr Dr. v. Stremayr hat das Wort.

Abg. Dr. v. Stremayr: Es besteht jetzt eben eine verschiedene Auffassung des Punktes 2; dieser, welcher allerdings zum Beschlusse des hohen Hauses erhoben worden ist, läßt nämlich zu, die beiden Vorschüsse zu trennen, oder aber dieselben zusammenzuwerfen. Nach der früheren Stylisirung des Finanz-Ausschusses konnte man sich dafür entscheiden, die beiden Vorschüsse zusammenzuwerfen, weil von dem jeweiligen Capitalsreste die Rede war; die gegenwärtige Textirung: „des gegenwärtigen Capitalsrestes“ aber kann sich nur auf den Vorschuß pr. 158.900 fl. beziehen, weil hinsichtlich des ersten pr. 525.000 fl. die Rückzahlungs-Modalitäten ohnehin schon geordnet erscheinen.

Es kann sich also jetzt nur darum handeln, ob in Ausführung des vom Landtage gefaßten Beschlusses die Rückzahlungs-Modalität hinsichtlich des Vorschusses von ursprünglich 190.000 fl. jetzt im Reste von 158.900 fl. in der Art durchgeführt wird, daß $2\frac{1}{2}\%$ dieses Capitalsrestes, nämlich nicht von 190.000 fl., sondern von 158.900 fl. rückgezahlt werden.

Dieser Capitalsrest von 158.900 fl. würde für das Jahr eine Rückzahlungssumme von 15.890 fl. ergeben. Zu Anfang des Jahres, bevor die 9100 fl. zurückgezahlt wurden, bestand noch ein höherer Capitalsrest; dieser ist durch jene Zahlung von 9100 fl. auf den Betrag von 158.900 fl. reducirt worden. Es kann daher jetzt, nachdem diese Reduction geschehen ist, das Uebereinkommen mit der Nationalbank allerdings nur mehr für die nächsten drei Vierteltheile des laufenden Jahres 1866 wirksam werden.

In Folge dessen wird daher der ursprünglich beantragte Betrag von 15.890 fl. um ein Viertel reducirt, was in runder Summe 12.000 fl. gibt. Wird dieser Betrag pr. 12.000 fl. zu den 9100 fl., deren Auszahlung vom hohen Landtage beschloffen ist (Absatz 1 des Antrages), hinzugerechnet, so ergibt sich ein Betrag von 21.100 fl., welcher Betrag in Folge der bereits gefaßten Beschlüsse des hohen Hauses in das Präliminare pro 1866 einzustellen ist.

Ich glaube daher, daß, wenn nicht vom hohen Hause beschloffen würde, diese letzte Post zur weiteren Berichterstattung an den Finanz-Ausschuß zurückzuweisen, darüber abgestimmt werden solle, daß statt des Betrages pr. 10.000 fl. der Betrag von 21.100 fl. in das Präliminare eingestellt werde.

Berichterstatter Lohninger: Es mag diese Auseinanderlegung sehr scharfsinnig gewesen sein, aber zu

treffend war sie nicht. Vor allem Anderen bemerke ich, daß der Beschluß, welchen wir bereits gefaßt haben, dahin geht, bezüglich beider Posten bei der Nationalbank wegen Rückzahlung von $2\frac{1}{2}$ Percent einzuschreiten. Die Auslegung, welche der Herr Landesausschuß diesem Beschlusse geben will, ist offenbar falsch, denn im Texte liegt sie keineswegs. Es ist klar ausgesprochen, daß beide Posten zusammen gefaßt werden sollen, und daß bezüglich beider die beantragte Rückzahlungs-Modalität angestrebt werden solle.

Ist dies aber nun der Fall, so braucht man eben nur mehr zu rechnen, und man wird auf die Summe von 42.400 fl. kommen. Wenn nämlich das Uebereinkommen mit der Nationalbank bezüglich beider Posten so zu Stande kommt, wie es eben nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses angestrebt werden soll, dann sind von dem einen Vorschusse in diesem Jahre 28.170 fl. zu zahlen. Hiezu ist von dem anderen Vorschusse eine Rückzahlungs-Summe von 15.890 fl. zu rechnen, was zusammen circa 40.000 fl. beträgt. Werden hiezu noch die 9100 fl., welche bereits bezahlt wurden, gerechnet, so ergibt sich die Summe von 50.000 fl., welche beantragt wird.

Ich weiß wahrhaftig nicht, wo da eine Unklarheit liegen soll, und empfehle daher in den nicht mehr möglichen Antrag nicht einzugehen, sondern den des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Abg. Dr. v. Stremayr: Es scheint sich der Herr Berichterstatter wieder in einem großen Irrthume zu befinden, denn — ich erlaube mir wiederholt darauf hinzuweisen — es bestehen zwei abgesonderte Vorschüsse, und es hängt nicht vom Belieben des Schuldners ab, diese beiden Vorschüsse zusammen zu werfen und zu sagen, daß, was von dem einen Vorschusse bezahlt wird, soll für beide gelten und wir sind quitt. Das geht eben nicht, da wir nach einem Uebereinkommen mit der Nationalbank verpflichtet sind, von dem Vorschusse pr. 525.000 fl. der auf 424.000 fl. reducirt wurde, 40.000 fl. zurückzuzahlen. Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters soll dagegen der Landes-Ausschuß angewiesen werden, der Nationalbank folgendes Uebereinkommen anzubieten: Das Land zahlt auf einen Vorschuß 40.000 fl. zurück, es soll künftighin auch ein anderer Vorschuß dazu genommen werden, und doch sollen auch dann nur 40.000 fl. bezahlt werden. Eine solche Proposition kann man einem Gläubiger nicht machen.

Wenn also der Antrag 2 practisch sein soll, so muß er so gemeint werden, daß bei der Post von 158.900 fl. irgend eine Rückzahlung angeboten werde. Selbst wenn der Landtag das Minimum von 12.000 fl., welches nach dem Antrage des Herrn Abgeord. Pairhuber angeboten werden soll, annimmt, hängt es noch immer von der Nationalbank

ab, ob sie darauf eingehen will oder nicht; bei den Verhältnissen, welche angedeutet worden sind, ist es zweifelhaft; für ein solches Uebereinkommen kann von Seite des Landes-Ausschusses wenigstens das angeführt werden, daß die Nationalbank unter den früheren Verhältnissen bezüglich des Vorschusses von 525.000 fl. auf ein solches Uebereinkommen eingegangen ist.

Mir scheint daher, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber vollkommen in Uebereinstimmung mit den gefaßten Beschlüssen steht. Ich erlaube mir zu wiederholen, daß der Irrthum oder das Mißverständniß nur darin liege, daß der Herr Berichterstatter meint, es hänge von der Willkür des Landes-Ausschusses ab, diese Vorschüsse zusammen zu werfen, um der Nationalbank dann irgend ein anderes Uebereinkommen anzubieten. Das ist eben nicht der Fall, es bestehen diese zwei Vorschüsse abgesondert, es ist nur hinsichtlich des einen ein bestimmtes Uebereinkommen mit der Nationalbank angebahnt, und es kann doch nicht angeboten werden, daß hinsichtlich des anderen gar keine Abschlagszahlung geleistet werde.

Berichterstatter Lohninger: Ich will nur Weniges bemerken. Zwischen der Auffassung des Herrn Dr. von Stremayr und der des Finanz-Ausschusses besteht die Differenz, daß der Finanz-Ausschuß bei der gegenwärtig herrschenden Nothlage so wenig als möglich nur das Nothwendigste zahlen möchte, während dies der Landes-Ausschuß nicht will. (Rufe: Oho!) Ich bitte um Entschuldigung, die Absicht ist eine sehr gute, nämlich Capitalisirung. (Abg. Pairhuber: Nein.) Das ist aber, glaube ich, in gegenwärtiger Zeit schwer durchführbar.

Wenn die Motivirung unseres Anerbietens an die Nationalbank so geschehen würde, wie wir sie soeben gehört haben, dann allerdings müßte sie sagen, sie könne nicht darauf eingehen; ich glaube aber, daß der Landes-Ausschuß in seinem Berichte an die Nationalbank unter Darlegung der Nothlage Gründe geltend machen wird, welche die Bank bestimmen werden, auf das Uebereinkommen einzugehen, das nicht etwa dahin geht, daß gar nichts gezahlt werde, sondern daß beide Vorschüsse zusammengeworfen und hievon 10 Procent gezahlt werden.

Landeshauptmann: Der Gegenantrag, der zu Punkt 4 gestellt wurde, lautet:

„Es werde gemäß 1 und 2 dieses Antrages in das Präliminare pro 1866, Cap. 13, Titel 4, der Betrag von 21.100 fl. auf Capitals-Rückzahlung an die Nationalbank eingestellt.“

Dieser hat zuerst zur Abstimmung zu kommen. Diejenigen Herren, welche diesen Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach den Antrag des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung. (Liest Punkt 4 des Antrages III in L. Z. B. 88, Seite 2.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich eines Darlehens für die Ortsgemeinde Eggenberg.*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des L. A. Dr. v. Wasserfall (von der Tribune): Die Ortsgemeinde Eggenberg hat eine organisirte Gemeindeschule zu Baierdorf, zu welcher die Ortschaften Baierdorf, Algersdorf und Wegelsdorf eingeschult sind. Die Zahl der schulfähigen Kinder beträgt gegenwärtig 150. Zur Unterbringung der Schule muß, wie bisher, die Gemeinde Eggenberg eine Localität bieten, aber es ist ihr nicht gelungen, eine andere Localität zu finden als eine solche, in der höchstens 50—60 Schüler Platz und Unterkommen finden. Sie mußte daher darauf bedacht sein, daß eine neue Schullocalität beschafft werde.

Zu diesem Ende wurden schon im Jahre 1863 Verhandlungen eingeleitet, es wurde ein Bauplan entworfen und von Seite der politischen Behörden genehmigt, es hat die Ortsgemeinde Eggenberg eine Bau-Acta käuflich an sich gebracht und es sollte nun zum Baue geschritten werden. Der Bau kostet nach den adjustirten Ueberschlägen 10.100 fl.

Die Ortsgemeinde Eggenberg besitzt natürlich nicht so viel Vermögen, um diesen Bau, dessen Ausführung sie dringend wünscht, sogleich in Angriff zu nehmen. Es hat nämlich das hohe Staatsministerium Namens des Religionsfondes als gewesener Patron in Berücksichtigung der Umstände ausnahmsweise für diesen Bau eine Beitragsleistung von 1000 fl. zugesichert. Es hat ferner die Ortsgemeinde Eggenberg ein disponibles Vermögen, Nationalanlehens-Obligationen und andere öffentliche Schuldverschreibungen im Nennwerthe von circa 1500 fl., welche nach dem Courswerthe 900 fl. betragen. Das wären also 1900 fl. Dann wird die Gemeinde mit eigenen Kräften Hand- und Zugarbeiten liefern, welche nach dem Kostenüberschlage mit 2676 fl. berechnet werden. Es bliebe also noch ein Rest von beiläufig 6000 fl. zu bedecken.

Diese 6000 fl. können im Wege der Umlage von Seite der Gemeinde offenbar nicht beschafft werden. Die vorgeschriebenen Steuern betragen nämlich 3000 fl., es würde daher ein langer Zeitraum erfordert werden, um

das Erforderniß ohne zu große Benachtheiligung der Contribuenten aufbringen zu können. Es ist aber, wie gesagt, der Wunsch der Gemeinde, daß der Bau sogleich in Angriff genommen werde, und um dies zu ermöglichen, hat sie sich an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, er möge erwirken, daß ihr aus dem Landesfonde ein in 10 Jahren rückzahlbares unverzinsliches Darlehen bewilliget werde.

Der Landes-Ausschuß kann sich nicht bestimmt finden, das Gesuch, daß die Erfolgung des Darlehens auf die Dauer von 10 Jahren unverzinslich geschehe, zu befürworten, und zwar aus dem Grunde, weil die Darlehens-Bewilligung unter diesen Bedingungen so viel wäre, als wenn man der Gemeinde das halbe Capital geradezu schenken würde, wozu die gegenwärtigen Verhältnisse wohl nicht angethan sind, und weil ferner solche Schenkungen zu Exemplificationen gegenüber anderen Gemeinden führen würden.

Der Landes-Ausschuß glaubte jedoch mit Rücksicht auf den nützlichen Zweck, und da der Landtag bei jeder Gelegenheit die Förderung des Schulwesens sich zur Aufgabe gestellt hat, daß es keinem Anstande unterliegen dürfte, wenn das hohe Haus die Bitte der Gemeinde Eggenberg dahin erfüllt, daß ein zu 5% verzinsliches und in 10 gleichen Jahresraten rückzuzahlendes Darlehen von 3000 fl. aus dem Landesfonde erfolgt wird.

Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher den vorliegenden Antrag zu stellen, der dahin geht: (liest den unter L. Z. B. 77 beiliegenden Antrag).

Landeshauptmann: Herr Dr. Rehbauer hat das Wort.

Abg. Dr. Rehbauer: Bei der vorgerückten Zeit erlaube ich mir nur ein paar Worte zu sprechen. Ich kann es nicht unterlassen, auf die Dringlichkeit dieses Schulbaues hinzuweisen, weil ich aus eigener Anschauung diese Dringlichkeit kenne. In der ganzen Gegend von Gösing bis Stratzgang ist keine Schule, welche die Kinder besuchen könnten, und die dermalige Schule in Eggenberg ist so klein, daß sie kaum ein Drittel der schulpflichtigen Kinder besuchen können. Die Gemeinde ist auch so in Anspruch genommen, daß sie ohne einen Beitrag die Schule nicht bauen kann. Sie hat allerdings gehofft, daß sie das Darlehen unverzinslich erhalten werde; allein ich kann den Gründen, die der Landes-Ausschuß entwickelt hat, nicht entgegentreten, und der Gemeinde ist schon mit dem verzinslichen Darlehen gedient, weil sie dadurch in den Stand gesetzt wird, den so dringenden Bau zu beginnen. Das hohe Haus wird daher, glaube ich, keinen Anstand nehmen, dem Antrage beizustimmen, den ich zur Annahme empfehle.

*) Dieser Antrag liegt unter L. Z. B. 77 bei.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich bringe somit den Antrag zur Abstimmung. (Liest den unter L. T. 3. 77 beiliegenden Antrag.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben.. (Geschlacht.) Er ist angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe jedoch vom Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses gehört, daß er über einen Gegenstand referiren könnte; bei der wenigen Zeit, die uns noch übrig ist, wäre es vielleicht gut, wenn wir diesen Bericht, der nicht viel Zeit in Anspruch nehmen dürfte, noch vornehmen würden.

Abg. **Dr. Schreiner:** Es betrifft dieser Bericht die Rechnungsabschlüsse des Landesfondes, hängt somit mit dem Präliminare nicht zusammen, das zu Ende zu bringen, allerdings wünschenswerth wäre.

Landeshauptmann: Wir könnten aber demungeachtet diesen Gegenstand noch vornehmen; wenn übrigens der Wunsch geäußert wird, so werde ich die Sitzung schließen. (Rufe: Ja!)

Die nächste Sitzung findet also Morgen statt.

Die Berichte des Ausschusses über die Bezirksvertretungen und über die Eintheilung der politischen Verwaltungsbezirke des Landes hätten als erste Gegenstände auf die Tagesordnung zu kommen; es ist nun aber wünschenswerth, daß das Präliminare zu Ende gebracht werde, was vor der Berichterstattung über das Vagabundenwesen nicht möglich ist. Ich kann jedoch die wichtige Berichterstattung

über die Bezirksvertretungen, die schon wiederholt verschoben wurde, nicht abermals verschieben und überlasse daher dem hohen Hause die Entscheidung. Soll der Bericht über die Bezirksvertretungen auf die nächste Tagesordnung kommen? (Rufe: Ja.) Es kommt somit auf die

Tagesordnung:

1. Der Bericht über die Bezirksvertretungen;
2. der Bericht über die politische Territorial-Eintheilung;
3. der Bericht in Betreff des Vagabundenwesens;
4. die Rechnungsabschlüsse des Landesfondes pro 1863 und 1864;
5. das Gesetz wegen Bewilligung der Einhebung von Gemeinde-Umlagen;
6. das Nachtragsgesetz zur Gemeinde-Ordnung bezüglich der Gemeindevorsteher;
7. der Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, betreffend landschaftliche Realitäten;
8. das Gesuch der Gemeinde Sternstein um Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatsverband;
9. der Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses, betreffend Gemeinde-Ordnung, Kirchen- und Schulconcurrentz-Gesetz, und endlich
10. Petitionen.

Ist noch eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Druckfehler in der Beilage L. T. 3. 87:

Seite 2, Antrag 8, Post e) ist nach „Erhöhung“ einzufügen: „des Gehalts.“

„ 2, letzte Zeile lies „Voranschlag“ statt „Vorschlag“.